Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Lt. Verteiler

-

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 141/VI 148
Meine Nachricht vom:

Helmut Koch/Detlef Demmel
helmut.koch@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4054/3947
Telefax: 0431 988-
6164054/6163947

26. Januar 2012

Gesetz zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein (Neuregelungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat das Neuregelungsgesetz auf Basis des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drs. 12/1267) und den sich aus der Beschlussdrucksache 17/2079 ergebenden Änderungen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2011 verabschiedet. Die Drucksachen sind auf der Internetseite des Landtages (http://www.landtag.ltsh.de/infothek) unter der Rubrik „Dokumente“ veröffentlicht. Das Gesetz tritt zum 1. März 2012 in Kraft. Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein soll in Kürze erfolgen.

Im Vorgriff auf die Verkündung übersende ich anliegend die ersten Hinweise zur Umsetzung des Neuregelungsgesetzes m.d.B. um Kenntnisnahme und Beachtung. Inhaltlich wird sich darin im Wesentlichen auf die materiellen Neuerungen durch das Neuregelungsgesetz beschränkt. Näheres bitte ich den Hinweisen zu entnehmen.

Ergänzend weise ich auf das Angebot hin, bei Bedarf in Ihren Bereichen Informationsveranstaltungen für die für die weitere Umsetzung verantwortlichen Bereiche (insbes. Personal- und Bezügestellen) durchzuführen. Die Organisation dieser Veranstaltungen steht grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Ressorts bzw. Verwaltungen.

Sonstige Ihrer Aufsicht unterstehende Einrichtungen, die nicht in dem anl. Verteiler aufgeführt sind, bitte ich in eigener Verantwortung zu unterrichten. Die Hinweise werden auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht.

Für Rückfragen stehen ihnen die zuständigen Kolleginnen und Kollegen im Finanzministerium gerne zur Verfügung. Im Hinblick auf eine möglichst zeitnahe Zuleitung von Rundschreiben oder Erlassen bitte ich - soweit nicht bereits erfolgt - um Mitteilung Ihrer E-mail-Adresse.

Mit freundlichem Gruß
gez. Tilo von Riegen

Anlage

Verteiler

Personalreferate der obersten Landesbehörden:
Ministerpräsident Staatskanzlei

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

Ministerium für Bildung und Kultur

Innenministerium

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Personalreferat -

VI 12

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände 4 fach
Städtetag Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Ausbildungszentrum für Verwaltung
Verwaltungsfachhochschule

Rehmkamp 10
24161 Altenholz

Innovationsstiftung Schleswig-Holstein
Lorentzendamm 21
24103 Kiel

Schlei-Klinikum Schleswig FKSL GmbH
24823 Schleswig

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Kiel
Brunswiker Straße 10
24105 Kiel

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Lübeck
Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck

AOK Schleswig-Holstein
Zentrale Dienste
Edisonstraße 70
24145 Kiel

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

dataport AöR
Altenholzer Str. 10 - 14
14161 Altenholz

Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR
Postfach 1269
24011 Kiel

Einheitlicher Ansprechpartner
Schleswig-Holstein
- im Hause -

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Deutsche Rentenversicherung
23544 Lübeck

Nordelbisches Kirchenamt
Sachgebiet Versorgung
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Eichdirektion Nord
Düppelstraße 63
24105 Kiel

Handwerkskammer Lübeck
- Abteilung Personal -
Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein
Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt

WTSH-Wirtschaftsförderung und Technologietransfer GmbH
Postfach
24100 Kiel

Schleswig-Holsteinische Landesforsten
Memellandstraße 15
24537 Neumünster

Hansestadt Lübeck
Personalbereich
23539 Lübeck

Hinweise zu den Regelungen des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2011 das Gesetz auf Basis der **Landtagsdrucksache 17/2079** beschlossen. Das Gesetz tritt danach zum 1. März 2012 in Kraft. (Die Gesetzesverkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt wird demnächst erfolgen. Bis dahin ergibt sich die beschlossene Gesetzeslage aus der o.a. Drucksache.) Damit werden das Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht auf jeweils einheitliche landesrechtliche Grundlagen gestellt. Die bisher geltenden Vorschriften aus übergeleiteten bundesrechtlichen Bestimmungen - insbes. das Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein (BBesG - ÜFSH) und das Beamtenversorgungsgesetz - Überleitungsfassung Schleswig-Holstein (BeamtVG ÜFSH) - oder landesrechtlichen Bestimmungen - insbes. das Landesbesoldungsgesetz - werden damit abgelöst. Neben dieser rechtsstrukturellen Neuregelung beinhaltet das Gesetzespaket auch partielle materielle Neuregelungen. Nachstehend werden dazu erste Hinweise gegeben.

Bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen bleiben die vor Inkrafttreten erlassenen Rechtsverordnungen (unabhängig davon, ob sie aus Bundesrecht übergeleitet wurden oder durch das Land erlassen wurden) in Kraft, sofern sie nicht durch Artikel 20 des Gesetzes aufgehoben wurden. Auf Basis des neuen Rechts ist im Weiteren die Herausgabe neuer Verwaltungsvorschriften vorgesehen. Sofern das neue Recht nicht entgegensteht, gelten die bisher maßgebenden Verwaltungsvorschriften und Erlasse weiter. Bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften sind im Übrigen vorläufig nachstehende Hinweise maßgebend.

I. Allgemeines

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I. S. 2034) liegen seit dem 1. September 2006 die Gesetzgebungskompetenzen für das Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht der Landesbeamtinnen und -beamten bei den Ländern. Das Land hat die Kompetenzen zur Weiterentwicklung zunächst durch das Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes etc. vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) und in der Folgezeit durch weitere einzelne Gesetzgebungsvorhaben genutzt. Als konsequenter Folgeschritt wird nunmehr eine neue einheitliche landesrechtliche Gesetzesgrundlage geschaffen (Gesetzeskonsolidierung).

Neben der notwendigen für die Gesetzeskonsolidierung erforderlichen Gesetzesredaktion (Bereinigung bzw. Wegfall entbehrlicher Normen etc.) werden im Sinne einer behutsamen Fortentwicklung des Dienstrechts gleichwohl einzelne materielle Neuregelungen getroffen. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (Artikel 33 Grundgesetz) werden die Grundstrukturen des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts beibehalten. Ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen wird auf die Gesetzesbegründung in dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/1267) verwiesen.

Gegenüber dem bisherigen Recht haben sich folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

1. Besoldungsrecht:

Maßstab für die Bemessung des Grundgehalts der aufsteigenden Besoldungstabellen (Besoldungsordnung A, C kw und R 1 und R 2) wird künftig die dienstliche/berufliche Erfahrung sein. Das Kriterium des Besoldungsdienstalters entfällt. Die bisherige Tabellenstruktur wird weitestgehend übernommen. Die Überleitung der vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter erfolgt besitzstandswahrend auf Basis der nach dem BBesG - ÜFSH zum Tage der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erreichten Stufe.

Zur Stärkung der Leistungsbezogenheit der Bezahlung im Wissenschaftsbereich entfallen der bisher beschränkende Vergaberahmen sowie die Stellenobergrenzen. Darüber hinaus werden eine Besitzstandszulage im Falle eines Wechsels von der C-Besoldung in die W-Besoldung sowie eine neue „Wissenschaftstransferzulage“ eingeführt.

Auf eine eigenständige Regelung der Auslandsbesoldung wird verzichtet. Es erfolgt künftig eine dynamische Verweisung auf die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Aus der Beschlussdrucksache 17/2079 ergeben sich zusätzlich folgende materielle Änderungen:

Die Regelung über die sog. „Verwendungszulage“ nach § 46 BBesG – ÜFSH – ist nicht in das Gesetz übernommen.

Für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte steht die Allgemeine Zulage ab Inkrafttreten des Gesetzes zu.

2. Versorgungsrecht:

Der Höchstruhegehaltssatz des Unfallruhegehaltes wird zukünftig an die Entwicklung in der Beamtenversorgung durch Absenkung von 75 % auf 71,75 % angepasst.

Die Voraussetzung der Vollendung des 17. Lebensjahres für die Anerkennung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten entfällt zukünftig.

Beamtinnen und Beamte mit langen Freistellungsphasen, wozu auch lange Phasen von Teilzeitbeschäftigung zählen, erhalten künftig ebenfalls einen Anspruch auf das Mindestruhegehalt. Die bisherige Regelung, wonach diesen Beamtinnen und Beamten nur das „erdiente“ Ruhegehalt zustand, wurde gestrichen.

Anstelle der dynamischen Anknüpfung an die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - Sechstes Buch wird für die Kindererziehungszuschläge eine betragsmäßig entsprechende ausdrückliche Regelung in Form von festen Sätzen vorgesehen. Die Anpassung der Sätze soll zukünftig systemkonform mit der Anpassung der Beamtenversorgung erfolgen.

In den Katalog der auf die Beamtenversorgung anzurechnenden Leistungen werden auch Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte aufgenommen.

Dazu wurden gem. Drs. 17/2079 die einmalige Unfallentschädigung erhöht und die Berücksichtigung von Einsatzversorgungszeiten im Ausland als ruhegehaltfähige Dienstzeit verbessert.

Zu beachten ist, dass die Regelungen tlw. nur für neue Versorgungsfälle nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten. Auf die relevanten Übergangsregelungen wird ggf. in den nachstehenden Ausführungen hingewiesen.

II. Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Nachstehend stehen die gegenüber dem bisherigen Recht geänderten Vorschriften im Mittelpunkt. Im Übrigen entsprechen die Vorschriften materiell im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Die bisher geltenden Vorschriften können der Gesetzesbegründung in Drs. 17/1267 entnommen werden. Bei Bedarf kann vom Finanzministerium eine (informelle) Gesetzessynopse zugeleitet werden.

Artikel 1 (Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein – SHBesG)

Allgemeines

Das Gesetz führt das BBesG-ÜFSH und das LBesG systematisch zusammen und übernimmt einzelne bislang im Verordnungsrang getroffene Regelungen. Die außer Kraft tretenden Regelungen ergeben sich aus Art. 20.

Neben dem SHBesG und dem Sonderzahlungsgesetz (geä. durch Art. 9) sind dementsprechend im Wesentlichen folgende Rechtsverordnungen im Besoldungsrecht von Bedeutung:

- KommunalbesoldungsVO vom 8.12.2009 (GVOBl. S. 906) geä. durch Art. 11
- StellenobergenzenVO für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte vom 13.12.2005 (GVOBl. S. 560) geä. durch Art. 12
- StellenobergrenzenVO vom 18. Juni 2007 (GVOBl. S. 321) geä. durch Art. 13
- LeistungsstufenVO vom 11. November 2008 (GVOBl. S. 597) geä. durch Art. 14
- LeistungsprämienVO vom 11. November 2008 (GVOBl. S. 596) geä. durch Art. 15
- Hochschul-LeistungsbezügeVO vom 17. Januar 2005 (GVOBl. S. 46) geä. durch Art. 16
- MehrarbeitvergütungsVO vom 8. Juni 2010 (GVOBl. S. 483) geä. durch Art. 17
- Landesverordnung zur Abgeltung der Bürokosten (geä. durch Art. 18)
- SitzungsvergütungsVO vom 12. November 2001 (GVOBl. S. 403)
- ErschwerniszulagenVO in der zum 31. August 2006 in Landesrecht übergeleiteten Fassung vom 3.12.1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 2 (vgl. dort § 17 Abs. 1 Nr. 11 LBesG) des BVAnpG 2011/2012 vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188)
- Altersteilzeit-ZuschlagsVO in der zum 31. August 2006 in Landesrecht übergeleiteten Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I. S. 2239)
- Vollstreckungsvergütungsverordnung in der zum 31. August 2006 in Landesrecht übergeleiteten Fassung vom 6. 1.2003 (BGBl. I. S. 8)

In Bezug auf die im Bereich der Auslandsbesoldung anzuwendenden Bundesvorschriften wird auf die Ausführungen zu § 66 verwiesen.

Vorschriften des SHBesG:

§ 7 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung

Der neu eingefügte **Absatz 2** betrifft Beamtinnen und Beamte mit einem Teilzeitmodell, in dem die Arbeitszeit ungleichmäßig verteilt ist (z. B. Sabbatjahr), und denen bestimmte Zulagen gewährt werden. Diese Zulagen werden künftig in Abweichung von Absatz 1 anteilig der tatsächlichen Arbeitszeit gewährt. Da die Zulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit gewährt werden, entfallen sie während der sog. Freistellungsphase.

§ 8 Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen in § 72a BBesG - ÜFSH sowie den §§ 2 und 3 der Landesverordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit. Im Sinne einer transparenteren Darstellung des Besoldungsrechts wurde auf eine Regelung durch Verordnung verzichtet und eine abschließende gesetzliche Regelung getroffen.

§ 9 Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 72 BBesG –ÜFSH. Die bisherige Regelung in § 72 Abs. 3 Satz 2 BBesG-ÜFSH für Dienstherren mit kleinem Personalkörper, nach der die Budgetdeckelung auf 0,2 vom Hundert zu erhöhen war, wurde nicht übernommen. Es gilt einheitlich die Budgetdeckelung auf 0,1 vom Hundert.

§ 16 Verjährung von Ansprüchen

Die Vorschrift verweist im Gegensatz zur bisherigen Regelung ausdrücklich auf die Verjährungsregelungen des BGB. Danach ist aufgrund der vorrangig vermögensrechtlichen Natur der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und der mit zivilrechtlichen Ansprüchen vergleichbaren Interessenlage das Verjährungsrecht nach §§ 194 ff. BGB entsprechend anzuwenden. Grundsätzlich gilt danach eine dreijährige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB.

§ 22 Bestimmung des Grundgehalts nach dem Amt

Die Vorschrift übernimmt den Grundsatz der Anknüpfung des Grundgehalts an das <u>verliehene</u> Amt. Die bisherige Regelung in § 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG - ÜFSH - für Fälle, in denen noch kein Amt verliehen ist, wurde nicht übernommen, da nach § 8 Abs. 3 (Beamtenstatusgesetz) BeamtStG mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit oder auf Zeit gleichzeitig ein Amt verliehen wird.

§ 25 Einstiegsämter für Beamtinnen und Beamte

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 23 BBesG - ÜFSH – und wurde an die geänderte Laufbahnsystematik angepasst. Neben den in Abs. 1 normierten (Regel-) Einstiegsämtern ist wie bisher die Zuweisung zu einem höheren Einstiegsamt nach Absatz 2 möglich.

Absatz 2 lässt für alle Laufbahnen Ausnahmen von dem in Absatz 1 geregelten Grundsatz zu (z. B. A 10 für „Technische Dienste“ der Laufbahngruppe 2 als erstes Einstiegs oder A 7 als zweites Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 im Polizeibereich). Die Regelung entspricht insoweit den Grundzügen in § 24 Abs. 1 BBesG - ÜFSH.

Die Einstiegsämter ergeben sich gem. Absatz 3 aus den Besoldungsordnungen.

§ 27 Obergrenzen für Beförderungsämter

Die bislang in § 26 BBesG –ÜFSH grundsätzlich geregelten Stellenobergrenzen sind durch eine allgemeine Vorschrift ersetzt worden, die in Abs. 1 eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung und in Bezug auf den Kommunalbereich in Abs. 2 für das Innenministerium vorsieht. Maßgebend sind damit die

- StellenobergrenzenVO vom 18. Juni 2007 (GVOBl. S. 321), mit den Änderungen in Art. 13 des Gesetzes und die
- StellenobergenzenVO für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte vom 13.12.2005 (GVOBl. S. 560) mit den Änderungen in Art. 12 des Gesetzes.

Die Änderungen in den Verordnungen tragen insbesondere dem durch das LBNeuG vom 26. März 2009 (GVOBl.Schl.-H. S. 93) geänderten Laufbahnrecht Rechnung.

§ 28 Bemessung des Grundgehalts

Die Regelung tritt an die Stelle der §§ 27 und 28 BBesG - ÜFSH und regelt die Bemessung des Grundgehalts in der Besoldungsordnung A. Das bisherige System der Stufenzuordnung und des Stufenaufstiegs (aufsteigende Gehälter) in der Besoldungsordnung A spiegelte in pauschalierender Weise den Alimentationsgrundsatz und den Erfahrungsgewinn wider und bezog sich für den Beginn des Stufenaufstiegs dazu auf die pauschalierende Festlegung eines Besoldungsdienstalters (BDA). Dazu waren ggf. anzuerkennende Vordienst- oder Unterbrechungszeiten und in Bezug auf den Stufendurchlauf die Leistung (insbes. Erfüllung der mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen) maßgebend.

Ähnlich dem Vorbild des Bundes oder anderer Länder erfolgt eine Umstellung auf ein ausdrücklich an die Erfahrung anknüpfendes Model (Erfahrungsstufenmodel). Ausgangspunkt für den Einstieg in das Grundgehalt wird fortan der Zeitpunkt der ersten Ernennung in ein Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen (Beamtenverhältnis auf Probe, auf Zeit oder auf

Lehbenszeit) sein. Wegen der Einheit des öffentlichen Dienstes ist es dabei nicht von Bedeutung, bei welchem Dienstherrn die Ernennung erfolgte.

Der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach der systematisch unterstellten beruflichen Erfahrung im Zeitablauf und wie bisher der individuellen Leistung (insbes. Anknüpfung an die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen) entsprechend den in der Besoldungstabelle festgelegten Zeiträumen. Die bisherige Stufenstruktur der Besoldungstabelle, insbes. die zeitliche Taktung, wurde weitestgehend übernommen.

Die Überleitung der Bestandsfälle erfolgt gem. Artikel 2 des Gesetzes unter Wahrung des Besitzstandes der nach dem BBesG – ÜFSH – zum Inkrafttreten des Gesetzes erreichten Stufe (vgl. Ausführungen zur Übergangsregelung in Artikel 2).

Absatz 1 regelt das System der Erfahrungsstufen dem Grunde nach sowie die Festsetzung der auf Basis der anzurechnenden Zeiten ermittelten Stufe. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen beginnt grundsätzlich im Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe (Anfangsstufe), in der erstmals die Einstellung in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen erfolgte. Werden Zeiten nach den Sätzen 3 und 4 auf die Erfahrungszeit angerechnet, so sind in Abhängigkeit vom Umfang dieser Zeiten ggf. eine höhere Erfahrungsstufe und/oder die in der Anfangs- oder höheren Erfahrungsstufe bereits erbrachte Erfahrungszeit als Grundlage des weiteren Stufenaufstiegs zu Grunde zu legen. Sofern Zeiten nach Satz 3 angerechnet werden, beginnt der (rechnerische) Erfahrungsstufenaufstieg mit dem ersten des Monats, der sich aus der rechnerisch rückwirkenden Anrechnung ergibt.

Nach Satz 3 werden anerkennenswerte Zeiten, die Bewerberinnen und Bewerber vor der ersten Ernennung in einem Beamtenverhältnis verbracht haben, wie Zeiten im Beamtenverhältnis behandelt. Nummer 1 sieht vor, dass Zeiten einer Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zu berücksichtigen sind. Außerdem werden Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder hauptberuflichen privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung als Berufssoldatin, Berufssoldat, Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit sowie Zeiten des Grundwehr- oder Zivildienstes berücksichtigt (Nummer 2 bis 4). Die Berücksichtigung von freiwilligem Wehrdienst und Bundesfreiwilligendienstes sieht das Gesetz nicht vor. Aufgrund der Vorgaben des § 16 Abs. 7 Arbeitsplatzschutzgesetz und des § 56 Wehrpflichtgesetz wird zwar der freiwillige Wehrdienstes nicht aber der Bundesfreiwilligendienstes anerkannt. Nummern 5 und 6 führen das bisherige Recht (§ 28 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BBesG - ÜFSH) fort.

Satz 4 enthält eine Kann-Regelung, nach der hauptberufliche Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes ebenfalls ganz oder teilweise bei der Stufenbemessung berücksichtigt werden können, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind. Als förderlich angesehen werden können insbesondere Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind. Über die Anrechnung entscheidet die für die Einstellung zuständige Behörde bzw. Personaldienststelle im Zusammenhang mit der Einstellung.

Die Zeiten nach Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie Satz 4 sind als „hauptberuflich“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn sie im fraglichen Zeitraum den Schwerpunkt der beruflichen

Tätigkeit dargestellt haben, entgeltlich ausgeübt und mindestens in dem nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zur Zeit dieser Tätigkeiten zulässigen Umfang abgeleistet wurden. Nach dem Landesbeamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein ist hierfür grundsätzlich Voraussetzung, dass sie die Arbeitskraft mit mindestens der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit beanspruchen. Eine „unterhälftige“ Beschäftigung kann dann hauptberuflich sein, wenn sie die Arbeitskraft der oder des Beschäftigten mit mindestens 30 % der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht und zur gleichen Zeit ausgeübt wird, in der ein Kind unter achtzehn Jahren oder eine sonstige Angehörige oder ein sonstiger Angehöriger, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist, tatsächlich betreut oder gepflegt wird.

Satz 5 enthält zwei gesetzliche Ausnahmen von dem in Satz 6 statuierten Grundsatz, wonach Ausbildungszeiten (auch im Beamtenverhältnis auf Widerruf) bei der Einstufung stets unberücksichtigt bleiben. Ausbildungszeiten dienen dem Erwerb der Befähigungsvoraussetzungen für den zukünftigen Beruf; der Erwerb von Berufserfahrung kann somit grundsätzlich erst danach einsetzen.

Diese Ausnahmen beinhalten eine im Ermessen der Dienstbehörde stehende Regelung, wonach Zeiten weiterbildender Masterstudiengänge bis zu zwei Jahren und Zeiten einer Promotion bis zu einem Jahr bei der Stufenbemessung berücksichtigt werden können, soweit sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten förderlich sind, d.h. sie müssen für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sein. Da eine Promotion dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit dient, dürfte die Förderlichkeit der entsprechenden Zeit bei einer Einstellung in die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt in der Regel anzunehmen sein. Unter Promotionszeiten sind auch Zeiten eines Promotionsstudienganges zu verstehen.

Unter weiterbildenden Masterstudiengängen sind Studiengänge zu verstehen, die neben einem Hochschulabschluss eine berufspraktische Erfahrung voraussetzen. Die Regelstudiendauer des konkreten Studienganges wird bei der Ausübung des Ermessens in der Regel als Höchstgrenze der zu berücksichtigenden Zeiten anzusehen sein.

Nachstehende Übersicht fasst die wesentlichen Anrechnungstatbestände kurz zusammen:

Berücksichtigungsfähige Dienstzeiten	**Anrechnung**	
	Grundsatz	**Umfang**
Zeiten als Beamtin oder Beamter mit Dienstbezügen	Obligatorisch	voll
Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung im öffentlicher Dienst	Obligatorisch	voll
Dienstzeiten nach der Soldatenlaufbahnverordnung	Obligatorisch	voll
Zeiten des Grund- oder Zivildienstes	Obligatorisch	voll
Hauptberufliche Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (insbes. Vordienstzeiten) soweit für die Ver-	Ermessen	Ermessen

wendung förderlich		
Ausbildungszeiten	Grundsätzlich nein	-
Ausnahmen: Weiterbildendes Masterstudium Promotion	 Ermessen Ermessen	 Bis zu 2 Jahren Bis zu einem Jahr
Kinderbetreuungszeiten und Zeiten der tatsächlichen Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen	Obligatorisch	bis zu 3 Jahren

Bei einer Einstellung in einem Beförderungsamt (z. B. nach einem Dienstherrenwechsel aus einem anderen Bundesland) ist nach Satz 8 für die Festsetzung der Erfahrungsstufe die berücksichtigte Erfahrungszeit in der Weise zu berücksichtigen, dass für den Beginn im Stufenaufstieg von der jeweils ersten Stufe (Anfangsgrundgehalt) im Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn auszugehen ist.

Die Summe der zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten ist nach Satz 9 auf volle Monate abzurunden.

Vereinfachende Fallbeispiele:

Fälle eines erstmaligen Einstiegs nach Inkrafttreten neuen Rechts:

Fall 1

Ernennung eines Absolventen der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (23 Jahre) in Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt (A 9) mit vorangehendem Zivildienst zum 1.8. 2012.

Bisheriger Werdegang:	**Dauer**	**Davon berücksichtigt**
Zivildienst	9 Monate	9 Monate
Beamter auf Widerruf (Anwärter)	3 Jahre	nein
Berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten		**9 Monate**
Rechnerischer Beginn Stufenaufstieg		**1.11.2011**
Erfahrungsstufe zum 1.8.2012 (und darin verbrachte Zeit)		**2 (9 Monate)**

Fall 2

Ernennung einer Lehrerin (29 Jahre) zum 1.8.2012 im Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt (A 13) mit Kindererziehungszeiten für ein Kind

Bisheriger Werdegang:	Dauer	Davon berücksichtigt
Hochschulstudium	5 Jahre	nein
Kindererziehung*)	3 Jahre	3 Jahre
Referendariat	2 Jahre	nein
Berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten		**3 Jahre**
Rechnerischer Beginn Stufenaufstieg		**1.8.2009**
Erfahrungsstufe zum 1.8.2012 (und darin verbrachte Zeit)		**5 (ein Jahr)**

*) Kindererziehung ist unabhängig von der zeitlichen Lage, also auch bei zeitlich parallel laufendem Studium oder Referendariat, zu berücksichtigen, sofern das Kind auch tatsächlich in häuslicher Gemeinschaft betreut wurde. Eine doppelte Berücksichtigung bei parallel anrechnungsfähigen Zeiten, wie z.B. während einer hauptberuflichen Beschäftigung im öffentlichen Dienst, ist nicht möglich.

Fälle eines „Seiteneinstiegs“ nach Inkrafttreten des neuen Rechts:

Fall 3

Einstellung eines Beamten (35 Jahre) **im Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt A 13** (z. B. Gymnasiallehrer) zum 1.8.2012

Bisheriger Werdegang:	Dauer	Davon berücksichtigt
Soldat/Reserveoffizier	2 Jahre	2 Jahre
Hochschulstudium	4 Jahre	Nein
Referendariat	2 Jahre	Nein
Lehrer (hauptberuflicher Tarifbeschäftigter)	8 Jahre	8 Jahre
Berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten		**10 Jahre**
Rechnerischer Beginn Stufenaufstieg		**1.8.2002**
Erfahrungsstufe zum 1.8.2012 (und darin verbrachte Zeit)		**7 (2 Jahre)**

Fall 4

Versetzung einer Beamtin (35 Jahre) **Besoldungsgruppe A 9 („Aufsteigerin“)** von einem andern Land nach SH zum 1.8.2012.

Bisheriger Werdegang in dem anderen Land	Dauer	Davon berücksichtigt
Verwaltungslehre	3 Jahre	nein
Tarifbeschäftigte	6 Jahre	6 Jahre
Beamtenverhältnis mittlerer	5 Jahre	5 Jahre

Dienst/Laufbahngruppe 1 beginnend in A 6 (erstmaliges Dienstverhältnis im Sinne § 28 Abs. 1 S. 2)		
Beamtenverhältnis „gehobener Dienst/ Laufbahngruppe 2 nach Aufstieg bis zum Dienstherrenwechsel	2 Jahre	2 Jahre
Berücksichtigungsfähige Erfahrungszeiten		**13 Jahre**
Rechnerischer Beginn Stufenaufstieg		**1.8.1999**
Erfahrungsstufe zum 1.8.2012 (und darin verbrachte Zeit)		**6 (2 Jahre)**

Absatz 2 regelt die Verweildauer in den jeweiligen Erfahrungsstufen. Die Zeiträume von zwei, drei oder vier Jahren entsprechen der bisherigen Regelung.

Nach **Absatz 3** wird grundsätzlich der Aufstieg in den Erfahrungsstufen um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder einer Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses hinausgeschoben. Die in Satz 2 aufgeführten Zeiten bilden eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Diese Systematik entspricht im Wesentlichen § 28 Abs. 3 BBesG - ÜfSH.

In **Absatz 4** erfolgt nunmehr eine Gleichstellung von Zeiten als Abgeordnete oder Abgeordneter im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes mit den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags, deren Mandatszeiten zur Hälfte bei der Bemessung des Grundgehalts nach § 28 angerechnet werden. Mit der Abkehr vom Besoldungsdienstalter war auch eine Regelung zur Anerkennung im Rahmen des Erfahrungsstufenmodells zu treffen.

Absatz 5 übernimmt die Regelung nach § 27 Abs. 5 BBesG – ÜFSH und regelt den Verbleib in der jeweiligen Erfahrungsstufe u.a. bei vorläufiger Dienstenthebung.

Absatz 6 übernimmt die Regelungen über das vorzeitige Aufsteigen in den Stufen (Leistungsstufen) nach § 27 Abs. 3 Satz 1 BBesG - ÜFSH. Eine gesetzliche Begrenzung des Empfängerkreises ist nicht getroffen. Nähere Regelungen ergeben sich aus der in Artikel 14 geänderten Leistungsstufenverordnung.

Für den Landesbereich gilt unverändert, dass Leistungsstufen im Hinblick auf den Vorrang des Leistungsanreizes durch Beförderungen nicht vergeben werden sollen.

Absatz 7 regelt den Fall der Stufenhemmung, wenn die Leistung nicht den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen entspricht. Die Stufenhemmung wird nunmehr verbindlich festgeschrieben. Grundlage ist die aktuelle dienstliche Beurteilung. Im Landesbereich erfolgt nach der maßgeblichen Beurteilungsrichtlinie eine Aufstiegshemmung regelmäßig bei einer Beurteilung mit dem Punktwert 1.

Liegt eine dienstliche Beurteilung nicht vor, ist sie älter als drei Jahre oder nicht mehr aktuell, ist nur bei offensichtlichen Leistungsmängeln im Sinne des Satzes 1 eine aktuelle gesonderte Leistungsfeststellung oder dienstliche Beurteilung zu erstellen.

Im Anschluss an die durch die Personaldienststelle zu treffende Feststellung, dass die Leistungen die Anforderungen im Sinne dieser Vorschrift nicht erfüllen, ist die Hemmung des weiteren Stufenaufstiegs der Bezügestelle aufzugeben.

Wesentlich ist, dass die Betroffenen durch die Personaldienststellen frühzeitig auf entsprechende Leistungsmängel hinzuweisen sind. Dieses erfolgt regelmäßig im Rahmen der Beurteilungsgespräche. Sofern die Beamtinnen oder Beamten keiner regelmäßigen Beurteilung unterliegen, ist diese Unterrichtung in geeigneter Weise sicher zu stellen.

Absatz 8 entspricht § 27 Abs. 4 Satz 1 BBesG-ÜFSH. Danach gelten die Bestimmungen über die Leistungsstufen und die Aufstiegshemmung nicht für Beamtinnen und Beamte auf Probe im Sinne des § 4 Abs. 3 BeamtStG.

Absatz 9 entspricht im Grundsatz § 28 Abs. 4 BBesG-ÜFSH. Danach wird für alle Entscheidungen, die nach § 28 SHBesG getroffen werden, das Schriftformerfordernis festgelegt. Die Festsetzung der Erfahrungsstufe stellt einen Verwaltungsakt dar. Im Landesbereich erfolgt der Erlass korrespondierender Verwaltungsakte zur Festsetzung der Stufe durch das Finanzverwaltungsamt. Die Vergabe einer Leistungsstufe oder die Entscheidung über eine Hemmung obliegt dagegen den Personaldienststellen.

Weitere Verfahrenshinweise zu § 28:

Die Erfahrungsstufenzuordnung im Sinne des § 28 Abs. 1 ist durch schriftlichen Bescheid der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen (§ 28 Abs. 9).

Die Festsetzung ist dann erforderlich, sofern eine Entscheidung über eine erstmalige oder eine zu ändernde Erfahrungsstufenzuordnung zu treffen ist. Typische Fälle der erstmaligen Festsetzung sind die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes oder der „Quereinstieg“ nach einem Dienstherrenwechsel von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches des SHBesG. Bei Fortsetzung des Beamtenverhältnisses nach einer Versetzung von einem Dienstherrn, der dem Geltungsbereich des SHBesG unterliegt, ist die Neufestsetzung entbehrlich, da die bisher erreichte Erfahrungsstufe übernommen werden kann.
Eine Änderung der Erfahrungsstufenzuordnung ist erforderlich bei einem Wiedereinstieg in den Beruf nach Beurlaubungen ohne Dienstbezüge oder Unterbrechungen im Sinne des § 28 Abs. 3 S. 1 SHBesG, soweit nicht anrechenbare Zeiten nach Abs. 3 Satz 2 gegeben sind. Auch wenn die Zeiten voll als Erfahrungszeit berücksichtigt werden und somit nicht den Aufstieg in den Erfahrungsstufen hinausschieben, ist grundsätzlich eine entsprechende Feststellung der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Die Beamtin oder der Beamte ist von der Personaldienststelle grundsätzlich bereits bei Beginn einer ggf. nicht anrechnungsfähigen Beurlaubung oder Unterbrechung auf die Folgen hinzuweisen.

Die für die Zuordnung zu den Erfahrungsstufen zu berücksichtigenden Zeiten nach § 28 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 sind listenmäßig zu erfassen. Sofern vor dem Eintritt in das Dienstverhältnis zu dem jeweiligen Dienstherrn bereits ein anderes Dienstverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 bestanden hatte (z. B. in Fällen eines Dienstherrenwechsel von einem

Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des SHBesG oder bei Unterbrechungen aufgrund eines Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis und Wiedereintritt) sind die Zeiten ab der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis und ggf. auch davor gem. Abs. 1 Satz 3 bis 5 zu berücksichtigenden Zeiten zu erfassen.

Wie in den o.a. Beispielen dargestellt erfolgt die Festsetzung der Erfahrungsstufe auf Basis der in der Summe zu berücksichtigenden Jahre, Monate und Tage. Die zu berücksichtigenden Zeiten sind daher tagesgenau zu erfassen und im summierten Ergebnis auf volle Monate abzurunden. Der Beginn des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen beginnt gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 stets am Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam wird. Bei der Anrechnung der davor liegenden förderlichen Zeiten nach Satz 3 ist der Erste des Monats zu Grunde zu legen, der sich aus der Rückrechnung der anzurechnenden Zeiten ergibt. Bei berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 28 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist der Umfang der anzurechnenden Zeit zu bestimmen. Für die Frage einer Hauptberuflichkeit (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 und 2 sowie Satz 4) ist dazu jeweils das Verhältnis der tatsächlichen zur Sollarbeitszeit aufzuführen.

Zu dem für die erstmalige Festsetzung oder zu ändernde Erfahrungsstufenzuordnung „**maßgeblichen Zeitpunkt“** der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten auf Probe, Wirksamkeit des Dienstherrenwechsels, Zeitpunkt des Dienstantritts nach Beendigung einer schädlichen Beurlaubung oder Unterbrechung etc. und der zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten ergibt sich die für die Aufnahme der Zahlung der Dienstbezüge zu Grunde zu legende Erfahrungsstufe und die darin bereits verbrachte Zeit.

Die zu berücksichtigenden Zeiten sind auf einem Erfassungsbogen unter Zugrundelegung der Personaldaten zu ermitteln. (Für den Landesbereich werden die AP-Vordrucke durch das Finanzverwaltungsamt umgestellt.) Zeiten, die aufgrund von Ermessensentscheidungen zu berücksichtigten sind, sind durch die Einstellungsbehörde bzw. der Personaldienststelle zu erfassen und der für die Festsetzung der Bezüge zuständigen Stelle (im Landesbereich dem Finanzverwaltungsamt) mitzuteilen. Die Gesichtspunkte der Ermessensentscheidung sind aktenkundig zu machen.

Wesentlich ist, dass sich aus der Berechnung im Ergebnis stets Bezüge aus der korrekten Erfahrungsstufe ergeben. Hierfür ist zunächst die Ermittlung der für Festsetzung der Erfahrungsstufe zu berücksichtigenden Erfahrungszeiten vorzunehmen. Auf dieser Basis kann – wie in den obigen Beispielen dargelegt - ein rechnerischer Beginn des Erfahrungsstufenaufstiegs, der vor dem „maßgebenden Zeitpunkt“ (also z. B. dem Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Probe) liegt, ermittelt werden und dem weiteren Stufendurchlauf zu Grunde gelegt werden. Der zum „maßgebenden Zeitpunkt“ dann erreichte Stand im Stufenaufstieg kann entsprechend abgeleitet werden. Ebenso kann auch ohne die rechnerische Festlegung des Beginns des Stufenaufstiegs der zum „maßgebenden Zeitpunkt“ erreichte Stand als Grundlage des weiteren Stufenaufstiegs festgesetzt werden.

Der schriftliche Bescheid muss die wesentlichen Entscheidungen erkennen lassen. Im Bereich der Landesverwaltung wird der erforderliche Bescheid durch das Finanzverwaltungsamt erteilt.

In den Anlage 1 bis 3 sind Grundmuster für die Ermittlung der Erfahrungszeiten und Festsetzung der Erfahrungsstufen beigefügt. Modifikationen und Erweiterungen, die den Erfor-

dernissen des Vollzugs (Programmierung, Aufteilung auf mehrere Vordrucke, Einbeziehung weiterer bei der Einstellung wichtiger Punkte, z. B. Hinweis auf Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechsel) Rechnung tragen, können vorgenommen werden. Ohnehin ist zu erwarten, dass sich aufgrund der erst zu sammelnden Praxiserfahrungen Änderungen ergeben können.

Bezüglich einer etwaigen Aufstiegshemmung erlässt die Personaldienststelle den korrespondierenden Bescheid und teilt im Landesbereich dem Finanzverwaltungsamt die Personaldaten für die Umsetzung auf entsprechendem AP-Vordruck mit. Bis zur Aufhebung der Hemmung durch die Personaldienststelle verbleibt die Beamtin oder der Beamte in der bis dahin erreichten Erfahrungsstufe.

§ 29 Öffentlich-rechtliche Dienstherren

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 29 BBesG - ÜFSH. In Absatz 1 Satz 2 werden Einrichtungen in der ehemaligen DDR gleichgestellt, wenn sie auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes juristische Personen des öffentlichen Rechts gewesen wären. Hiervon ist auszugehen, wenn die bei ihnen ausgeübten Tätigkeiten auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes in aller Regel im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wahrgenommen worden wären bzw. werden. Vorbehaltlich der nach § 30 nicht zu berücksichtigenden Zeiten (z.B. Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit) ist diese Voraussetzung hinsichtlich aller Ebenen der staatlichen Verwaltung in der ehemaligen DDR (Ministerien, Bezirks-, Kreis-, Gemeindeverwaltung), des Polizeidienstes, der Zollverwaltung, der Universitäten, der Rechtspflege und der Nationalen Volksarmee erfüllt. Bei sonstigen Bereichen staatlichen Wirkens (z.B. Gesundheitswesen, Forschungseinrichtungen, Erholungseinrichtungen, Arbeitsschutz) muss jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob die Voraussetzung für die Anerkennung als Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn vorliegt. Tätigkeiten bei volkseigenen Betrieben und Handelsorganisationen in der ehemaligen DDR können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Unterabschnitt 3 (Besoldung der Professorinnen und Professoren)

In diesem Unterabschnitt werden die Sonderregelungen für die Professorinnen und Professoren, hauptberuflichen Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien sowie des sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Hochschulen, die bislang in den §§ 32 bis 35 und 77 BBesG - ÜFSH sowie in den §§ 11 bis 15 LBesG enthalten waren, zusammengefasst. Das bisherige Recht bleibt dabei in seinen Grundzügen unverändert.

Nicht übernommen sind § 34 BBesG - ÜFSH und § 13 LBesG. Der bislang maßgebliche Vergaberahmen entfällt damit. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf eine Regelung zu Stellenobergrenzen im Bereich der W-Besoldung (bislang § 11 Abs. 3 LBesG) verzichtet Die haushaltsrechtlichen Steuerungsinstrumente (insbes. Vorgaben der Stellenpläne) bleiben im Übrigen unberührt.

§ 32 Leistungsbezüge

Die Vorschrift beinhaltet die allgemeinen Grundsätze, die für alle Leistungsbezüge gelten.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 33 Abs. 1 Satz 1 BBesG - ÜFSH. Durch Satz 2 wird nunmehr auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ermöglicht, nach zweijähriger Tätigkeit einen Leistungsbezug für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung zu erhalten.

In **Absatz 2** ist der Grundsatz über die Teilnahme der Leistungsbezüge an den allgemeinen Besoldungsanpassungen nunmehr ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 3 entspricht 33 Abs. 2 BBesG - ÜFSH. Für die Höhe der Leistungsbezüge wird als Regelfall der Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen W 3 und B 10 festgelegt. Ausnahmen, den Höchstbetrag zu überschreiten, sind bei Vorliegen eines der in den Sätzen 1 bis 3 bestimmten Tatbestände möglich.

§ 36 Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge

Die bisherigen Bestimmungen über Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge in § 33 Abs. 3 BBesG - ÜFSH sowie in § 12 Abs. 3 und 4 LBesG sind in § 36 zusammengeführt.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt für unbefristet gewährte Leistungsbezüge die Regelung des § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG - ÜFSH.

In Satz 4 wird gegenüber dem bisherigen Recht die Möglichkeit eröffnet, Zeiten des Bezugs von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherren bei der Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen der Ruhegehaltfähigkeit teilweise oder in vollem Umfang zu berücksichtigen. Damit können ruhegehaltfähige Leistungsbezüge, die bei vorherigen Dienstherren erworben wurden, in ihrer Höhe und Ruhegehaltfähigkeit die beim Land Schleswig-Holstein zu gewährenden Leistungsbezüge beeinflussen, also faktisch übernommen werden. Es ist bereits bei der Übernahme in den Landesdienst festzulegen, welche Leistungsbezüge übernommen bzw. fortgeführt und welche Bezugszeiten anerkannt werden sollen.

§ 37 Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen

Absatz 1 entspricht § 14 LBesG.

In **Absatz 2** wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit durch private oder andere öffentlich-rechtliche Dritte (z.B. Stiftungen) Transferleistungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsordnung W in die Wirtschaft mittels einer persönlichen Zulage prämiert bzw. honoriert werden können.

Absatz 3 bestimmt die Höchstgrenze der nach Absätzen 1 und 2 gewährten Zulagen auf 100 vom Hundert des Jahresgrundgehalts nach Anlage 5. Dieses dient dem Grundsatz der Wahrung der der Amtsangemessenheit der Besoldung (aus dem verliehenen Amt) und führt dazu, dass Betroffene zum überwiegenden Teil ihre Besoldung vom Land als ihrem Dienstherrn und nicht von Dritten erhalten.

Die weitere Ausgestaltung der Forschungs-, Lehr und Transferzulagen ist nach § 38 durch eine von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium zu erlassene Verordnung zu regeln. Die Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 17. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 46) ist durch Art. 16 des Gesetzes geändert.

§ 39 Übergangsvorschrift für vorhandene Ämter der Bundesbesoldungsordnung C in der Fassung bis zum 22. Februar 2002

Die Bestimmung tritt an die Stelle des § 77 BBesG - ÜFSH. Im Sinne einer transparenten Darstellung des Besoldungsrechts sind die dort aufgeführten Übergangsregelungen für die Besoldung der am 1. Januar 2005 im Amt befindlichen Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung - soweit nicht entbehrlich - in dieser Vorschrift zusammengefasst.

Gemäß **Absatz 1** werden die Ämter der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung als künftig wegfallende Ämter in der Besoldungsordnung C kw geführt. Nach § 80 Satz 2 können diese Ämter nicht an andere Beamtinnen und Beamte verliehen werden.
Nach Satz 2 sind die Vorschriften des SHBesG auch auf die Beamtinnen und Beamten der BesO C kw anwendbar, soweit die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen und in den nachfolgenden Absätzen des § 39 keine anderweitige Regelung getroffen werden.

Absatz 2 regelt das Grundgehalt. Die Regelung des bisher weiter geltenden § 36 BBesG in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung wird ersetzt. Entsprechend § 28 erfolgt ebenfalls eine Umstellung auf Erfahrungsstufen. Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten werden betragsmäßig in die Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung C kw überführt.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 28 Absätze 3, 4, 5 und 9 verwiesen.

Nach **Absatz 3** werden die nach den Vorbemerkungen Nrn. 1 und 2 zur Bundesbesoldungsordnung C in der Fassung bis zum 22. Februar 2002 gewährten Zuschüsse in der bisherigen Form fortgezahlt. Etwaige Minderungen bei Stufenanstieg und Befristungen sind zu beachten. Die Gewährung neuer oder die Erhöhung bestehender Zuschüsse ist ausgeschlossen. Durch Satz 5 ist gewährleistet, dass die Zuschüsse Dienstbezüge sind.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 43 BBesG i.V.m. der Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung in den jeweils bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassungen. Die in der Verordnung aufgeführten Euro-Beträge werden in die Anlage 8 überführt. Eine zusätzliche Verordnung bzw. der Verweis auf die bisherige Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung (siehe § 77 Abs. 2 Satz 1 BBesG - ÜFSH) ist damit entbehrlich.

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen § 77 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BBesG - ÜFSH.
Satz 4 beinhaltet eine Besitzstandsregelung für den Wechsel in die W-Besoldung. Sie entspricht in ihren Grundzügen der Fußnote 1 zu § 12 LBesG; der Empfängerkreis wird nunmehr jedoch auf alle Professorinnen und Professoren ausgeweitet. Die Regelung soll dem

Abbau von Hemmnissen bezüglich des Wechsels von der C-Besoldung in die W-Besoldung dienen. Die Regelung ist für eine Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (also für Übergänge bis 28. Februar 2015 befristet.

Grundsätzlich wird Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 kw und C 3 kw auf Antrag lediglich ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Im Falle eines nachgewiesenen Rufs auf eine Professur an eine andere Hochschule kann jedoch von diesem Grundsatz abgewichen werden und auch sofort ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen werden.

§ 41 Bemessung des Grundgehalts (in der Besoldungsordnung R)

Die Bemessung des Grundgehalts orientiert sich in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 an der Systematik des § 28. Auch hier erfolgt eine Umstellung auf Erfahrungsstufen.

Ausgangspunkt für den Einstieg in das Grundgehalt ist ebenfalls der Zeitpunkt der ersten Ernennung in ein Beamten- oder Richterverhältnis mit Dienstbezügen (auf Probe oder auf Lebenszeit) sein. Bei welchem Dienstherrn die Ernennung erfolgte spielt wegen der Einheit des öffentlichen Dienstes keine Rolle. Auch der weitere Stufenaufstieg erfolgt nach der beruflichen Erfahrung.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 28 Absätze 1, 3, 4, 5 und 9 verwiesen.

§ 44 Stufen des Familienzuschlags

Die Regelungen des § 40 BBesG - ÜFSH werden weitestgehend mit folgenden Änderungen übernommen:

1. Die Konkurrenzregelung in Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 wird um die Fälle erweitert, in denen ein Kind bei beiden getrennt lebenden Eltern zu gleichen Teilen Aufnahme gefunden hat.
2. In den Absätzen 4 und 5 wurde wegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 29. September 2005 (2 C 44.04) die bisherige Regelung, wonach die anteilige Kürzung des Familienzuschlags bei Teilzeitbeschäftigung dann nicht anzuwenden ist, wenn beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, geändert. Nunmehr ist nicht mehr der individuelle Arbeitsumfang entscheidend. Maßgebend ist vielmehr, dass beide Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zusammen die Regelarbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten erreichen.
3. In Absatz 6 wird die Konkurrenz bei einer Abfindung für kinderbezogene Entgeltbestandteile aufgrund eines Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst geregelt. Mögliche Doppelzahlungen sind damit ausgeschlossen.

Abschn. IV (§§ 46 – 65) Zulagen und Vergütungen

Die bislang zu einem wesentlichen Teil in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen für den Landebereich maßgeblichen Zulagen sind nunmehr in Einzelvorschriften dieses Abschnitts übernommen. Wesentliche materielle Änderungen sind damit größtenteils nicht verbunden.

§ 47 Allgemeine Stellenzulage

Gegenüber der bisherigen Vorschrift in der Vorbemerkung 27 zu den BBesO A/B wurden in Ziff. 2 Buchst d) Beamtinnen und Beamte des Amtsanwaltsdienstes (Laufbahngruppe 2 mit erstem Einstiegsamt in A 12) in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 in die Regelung einbezogen. Die Zulage steht ab 1. März 2012 zu. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandene Versorgungsempfängerinnen und -empfänger werden von dieser Änderung nicht erfasst.

§ 55 Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern.

Die Regelung entspricht der Vorbemerkung Nummer 2 zur Besoldungsordnung W - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein (BBesO W - ÜFSH) und der Vorbemerkung Nummer 5 der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung. Sie gilt sowohl für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W als auch die der Besoldungsordnung C kw.

§ 57 Zulage für Beamten und Beamte bei obersten Behörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder eines anderen Landes

Nach **Absatz 1** erfolgt die Gewährung einer oberstbehördlichen Stellenzulage nur bei einer Verwendung bei einem anderen Dienstherrn, der seinen Beamtinnen und Beamten eine oberstbehördliche Stellenzulage gewährt und wenn eine Erstattung dieser Zulage durch den anderen Dienstherrn vorgenommen wird.

Durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.12.1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 188) wurde die oberstbehördliche Stellenzulage mit Wirkung vom 01.01.1990 in Schleswig-Holstein gestrichen. Allerdings wurde bei einer Verwendung in einer obersten Bundesbehörde jedoch auch bisher die oberstbehördliche Stellenzulage an Beamtinnen und Beamte gezahlt, die von einem Dienstherrn aus Schleswig-Holstein an eine oberste Bundesbehörde abgeordnet und deren Personalkosten erstattet wurden.

Absatz 2 beinhaltet den Verweis auf die Konkurrenz- und Anrechnungsregelungen, da die oberstbehördliche Stellenzulage bei anderen Dienstherren häufig einer Anrechnungsregelung unterliegt. Sie wird z. B. beim Bund neben einer Sicherheits- und Polizeizulage nur gezahlt, wenn die Zulage diese übersteigt. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Beamtinnen und Beamte aus Schleswig-Holstein bei einer Verwendung in einer obersten Behörde des Bundes oder eines anderen Landes finanziell nicht besser gestellt werden als die Beamtinnen und Beamten des Bundes bzw. des anderen Landes.

Absatz 3 stellt klar, dass bei einem Wegfall der Zulage keine Ausgleichszulage nach § 58 zusteht.

§ 59 Leistungsprämien und Leistungszulagen

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 42 a BBesG - ÜFSH. Wie bisher bedarf es zur Umsetzung einer Rechtsverordnung. Die weiterhin auf den Kommunalbereich beschränkte Leistungsprämienverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 596) wird durch Artikel 15 der neuen Vorschrift entsprechend angepasst. Eine Rechtsverordnung für die Gewährung von Leistungszulagen ist derzeit nicht erlassen.

Die bisherige Beschränkung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 BBesG - ÜFSH, nach der die Gesamtzahl der vergebenen Leistungsprämien 15 % der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A nicht übersteigen durfte, ist nicht übernommen. Im Hinblick darauf, dass Leistungsprämien lediglich im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen bzw. der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden können, wird auf eine zahlenmäßige Begrenzung des Empfängerkreises verzichtet. Der bisherige Verweis in § 5 der Leistungsprämienverordnung wurde dementsprechend gestrichen (vgl. Artikel 15).

Im Übrigen bleibt es bei den bestehenden Vorgaben. Wesentlich ist, dass eine Leistungsprämie nur zur Abgeltung von „herausragenden besonderen Leistungen“ zulässig ist, was entsprechend festzustellen ist. Dazu sind der Haushaltsvorbehalt und die Höchstbegrenzung der Prämie auf das Anfangsgrundgehalt zu beachten.

Im Hinblick auf den im Vollzug tlw. gewünschten größtmöglichen Gleichklang mit dem Tarifbereich wird darauf hingewiesen, dass die Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten in die für Tarifkräfte getroffenen Vereinbarungen nur dann und auch insoweit nur zulässig ist, als die besoldungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Beamtinnen und Beamten eingehalten werden.

Hinweis zur entfallenen Verwendungszulage nach § 46 BBesG - ÜFSH - :

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/1267) in § 62 SHBesG vorgesehene Regelung der Verwendungszulage ist gem. Beschlussdrucksache 17/2079 nicht in das Gesetz übernommen worden. Die bisherige Regelung in § 46 BBesG - ÜFSH - ist daher ersatzlos weggefallen. Eine Rechtsgrundlage für eine Fortgewährung in Bestandsfällen ist nicht geschaffen worden. Die Zahlungen sind daher grundsätzlich ab 1. März 2012 einzustellen.

§ 60 Erschwerniszulagen

Die Regelung entspricht § 47 BBesG – ÜFSH – und überträgt die Verordnungsermächtigung auf die Landesregierung. Bis zum Erlass einer neuen Landesverordnung gilt die durch das Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) in Landesrecht übergeleitete Erschwerniszulagenverordnung vom 3.12.1998 (BGBl. I. S. 1998, 3497) in der vor

dem 31. August 2006 zuletzt durch Gesetz vom 21.6.2005 (BGBl. I. S. 1818) geänderten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 2 (dort § 17 Abs. 1 Nr. 11) des BVAnpG 2011/2012 (GVOBl. Schl.-H.S. 188).

§ 62 Mehrarbeitsvergütung

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 48 Abs. 1 BBesG - ÜFSH wobei die bisherige Verordnungsermächtigung in eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung umgewandelt wird. Die Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483) gilt weiter und wird in Artikel 17 der neuen Rechtsgrundlage angepasst.

Absatz 2 trägt dem Urteil des BVerwG vom 13. März 2008 (2 C 128.07) i.V.m. dem Beschluss des EuGH vom 6. Dezember 2007 (C 300/06) Rechnung. Durch die Regelung wird die Gleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten, die bis zur Höhe der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft Mehrarbeitsstunden leisten, mit Vollzeitbeschäftigten sichergestellt. Mehrarbeitsstunden, die jedoch über die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitkraft hinaus geleistet werden, sind entsprechend der Verordnung nach Absatz 1 zu vergüten.

§ 63 Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 48 Abs. 2 BBesG – ÜFSH, erweitert um den Personenkreis der Beamtinnen und Beamten der Ämter. Die Ermächtigung für den Erlass der Verordnung wurde dem für das Kommunalrecht zuständigen Innenministerium übertragen. Maßgeblich ist derzeit weiterhin die Sitzungsvergütungsverordnung vom 12. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 403).

§ 66 Auslandsbesoldung

Im Hinblick auf die geringen Fallzahlen in Schleswig-Holstein wird auf eine ausdrückliche Regelung verzichtet und dynamisch auf die besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes verwiesen.

Absatz 1 sieht daher eine verbindliche Anwendung der für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltenden Bestimmungen vor. Es gelten daher die Vorschriften des 5. Abschnitts (§§ 52 ff.) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I. S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2854), i. V. m. der Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl. I. S. 1177, 1244), geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung v. 6.9.2011 (BGBl. I S. 1842.) und der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung v. 8. April 2009 (BGBl. I. S. 809). Die zum Stand 31.8. 2006 in Landesrecht übergeleiteten Verordnungen treten gem. Art. 20 Abs. 2 Ziff. 8 Buchst. c, d und e außer Kraft.

Für Anwärterinnen und Anwärter greift die Auslandsbesoldung gem. § 67 Abs. 3 und 4.

Für die Gewährung von Auslandsbesoldung im Rahmen einer Zuweisung nach § 20 BeamtStG wird in Satz 2 eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen, die an die Stelle des § 58 Abs. 1 Satz 2 BBesG - ÜFSH tritt.

In **Absatz 2** ist für die am Tag vor Inkrafttreten der Neuregelung der Auslandsbesoldung vorhandenen Bestandsfälle eine bis 28. Februar 2014 befristete Übergangsregelung geschaffen, da eine Verringerung des Betrages der Auslandsbesoldung aufgrund der veränderten Stufengestaltung (von bisher 12 auf künftig 20 Stufen) und der in der Verordnung festzulegenden Zuordnung der Dienstorte zu den Stufen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Frist von 2 Jahren lässt den betroffenen Beamtinnen und Beamten Zeit, sich hierauf einzustellen. Der vor dem Inkrafttreten des SHBesG gezahlte Betrag wird für die Übergangsfrist festgeschrieben, sofern er die Bezüge nach Absatz 1 übersteigt.

§ 70 Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Die Bestimmung entspricht § 64 BBesG - ÜFSH sowie der dazu übergeleiteten Rechtsverordnung über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter, die durch Art. 20 Abs. 2 Nr. 8 Buchst a) aufgehoben ist. Anstelle der in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Rechtsverordnung geregelten festen Stundenzahlen wird in § 71 Abs. 2 Satz 1 nunmehr allgemein auf die im Rahmen der Ausbildung festgesetzten Unterrichtsstunden abgestellt.

§§ 73 – 74 (Abschnitt VII) Vermögenswirksame Leistungen

Die Vorschriften übernehmen die bisherigen Bestimmungen in § 68 BBesG - ÜFSH und des in Landesrecht übergeleiteten Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen, dass gem. § 20 Abs. 2 Ziff. 4. Außer Kraft tritt.

§ 77 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die Vorschrift delegiert die Zuständigkeit auf das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium. Es ist vorgesehen, Verwaltungsvorschriften nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erarbeiten und im gleichen Zuge eine Erlassbereinigung vorzunehmen. Bis zum Erlass der Verwaltungsvorschriften bleiben die bisher angewendeten Verwaltungsvorschriften (vgl. insbes. Runderlass vom 6. August 1997 (Amtsbl. S. 338) i.V. m. den VV vom 12. Juli 1997 (GMBl. S. 313)) und Erlassregelungen anwendbar, sofern die rechtlichen Grundlagen materiell unverändert geblieben sind.

Sonstiges

Vorschriften über einzelne Besoldungsanpassungen sind systematisch nicht mehr enthalten. Die Regelungen werden zukünftig durch gesondertes Anpassungsgesetz getroffen und die Besoldungstabellen des SHBesG ersetzt. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/1267) übernimmt das Gesetz gem. der Beschlussdrucksache 17/2079 die durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 vom

16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.- H. S. 188) ab 1. Januar 2012 erhöhten Bezüge in den Anlagen 5 bis 8.

Artikel 2 Besoldungsüberleitungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesÜG)

§ 1 Geltungsbereich

Einbezogen sind die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem der in § 1 SHBesG aufgezählten Dienstherren vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.

§ 2 Überleitung in die Besoldungsordnungen A, B, W und R

Die Regelung dient der formellen Überleitung in die neuen Besoldungsordnungen. Materielle Änderungen hinsichtlich der Einstufung sind hiermit nicht verbunden.

Nach **Absatz 1** werden die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter durch die gesetzliche Regelung in das mit ihrem bisherigen statusrechtlichen Amt identische bzw. an dessen Stelle tretende statusrechtliche Amt der Besoldungsordnungen zum SHBesG überführt. Die neuen Besoldungsordnungen entsprechen hinsichtlich der ausgebrachten Ämter, der Ämterstruktur und des Aufbaus weitestgehend den in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsordnungen und der Landesbesoldungsordnung.

Absatz 2 enthält eine Auffangregelung. Beamtinnen und Beamte, deren Ämter nicht in die neuen Besoldungsordnungen übernommen wurden, bekleiden ihre bisherigen Ämter weiter. Damit wird ihr Rechtsstand auch hinsichtlich der Höhe ihrer Besoldung gewahrt. Die Regelung wird in der Praxis kaum Bedeutung finden. Hiermit kann jedoch auf die Aufnahme von Ämtern der übergeleiteten Bundesbesoldungsordnungen, die nicht in die Besoldungsordnungen zum SHBesG überführt werden, als künftig wegfallende Ämter in den Anhang zu den Besoldungsordnungen - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - verzichtet werden.

§ 3 Überleitung der vorhandenen Beamtinnen, Beamte der Besoldungsordnung A sowie der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die neuen Grundgehaltstabellen

Absatz 1 regelt die aufgrund der Neuregelung der Bemessung des Grundgehalts nach § 28 SHBesG erforderliche Einordnung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A in die neue Grundgehaltstabelle. Es erfolgt eine Überleitung aus der Stufe, die nach den Vorschriften des BBesG – ÜFSH – zum 29. Februar 2012 erreicht war. Damit wird eine Schlechterstellung durch die neue Zuordnung verhindert. Sofern die neue Grundgehaltstabelle im Einzelfall keine betragsmäßig entsprechende Stufe mehr ausweist, erfolgt die Zuordnung zu der Erfahrungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem nächsthöheren Betrag. Dieses dürfte nur in den Fälle relevant sein, in denen zum 29. Februar 2012 die bisherige Stufe 4 in den Bes.-Grp. A 12 bis A 14 oder die Stufe 1 in der Bes.-Grp. R 1 erreicht war. Die-

se „Anfangsstufen“ sind durch das Neuregelungsgesetz für diese Besoldungsgruppen entfallen.

Um beurlaubte Beamtinnen und Beamte ohne Anspruch auf Dienstbezüge der neuen Grundgehaltstabelle zuordnen zu können, wird ein Ende ihrer Beurlaubung zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (29. Februar 2012) fingiert, um dann abhängig von der nach dem BBesG – ÜFSH – erreichten Stufe das zu diesem Zeitpunkt zustehende Grundgehalt ermitteln zu können. Auf dieser Basis werden sie dann der entsprechenden Erfahrungsstufe der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet. Sofern es sich um Zeiten einer Beurlaubung oder Unterbrechung im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 handelt, die zu einem Hinausschieben des Erfahrungsstufenaufstiegs führen, ist zum Zeitpunkt der späteren Beendigung dieser Beurlaubung/Unterbrechung die Erfahrungsstufe unter Berücksichtigung dieser ab 1. März 2012 greifenden hinausschiebenden Wirkung festzusetzen.

Sofern Beamtinnen und Beamte nach Inkrafttreten des Gesetzes von anderen als in § 1 SHBesG genannten Dienstherren in den Geltungsbereich des Gesetzes wechseln, handelt es sich stets um Neueinstellungen. Die Stufenzuordnung richtet sich dann gem. § 28 nach der zu berücksichtigenden Erfahrungsdienstzeit ausgehend von dem Zeitpunkt der erstmaligen Ernennung in ein Dienstverhältnis mit Dienstbezügen. Zu berücksichtigen sind ggf. die Erfahrungszeit steigernde Anrechnungszeiten oder aber die Erfahrungszeit reduzierende Beurlaubungs- oder Unterbrechungszeiten.

Nach Absatz 2 setzt die Zuordnung zur neuen Grundgehaltstabelle auch die Zeiträume für den weiteren Stufenlauf fest, d.h. grundsätzlich beginnt für alle neu Zugeordneten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Zeitraum nach § 28 Abs. 2 SHBesG, den sie in der maßgeblichen Erfahrungsstufe verbringen müssen. Die Zeiten, die bereits in der Stufe verbracht worden sind, werden angerechnet. Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten rücken im Ergebnis zu dem gleichen Zeitpunkt in die nächsthöhere Erfahrungsstufe auf wie bei Fortgeltung des alten Rechts.

Zeiten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bleiben im Rahmen der Überleitungsvorschrift ausgenommen, da nach dem bisherigen Recht der Stufenaufstieg erst ab diesem Zeitpunkt begann. Sofern das 21. Lebensjahr zum 1. März 2012 noch nicht vollendet ist, beginnt der Stufendurchlauf in der ersten Stufe mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. März 2012.

Die Anrechnungsregelung des Satzes 2 gilt im Übrigen dann nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits durch die Neuzuordnung in die nächsthöhere Stufe vorgerückt ist, weil sie oder er dann keine Zeit in der „entsprechenden“ Stufe verbracht hat. Durch die Neuzuordnung erlangen die Betroffenen bereits einen Vorteil, der sich durch eine Anrechnungsregelung verstärken würde.

Der Verweis auf § 28 Abs. 3 Satz 2 SHBesG stellt sicher, dass auch bei beurlaubten Beamtinnen und Beamten die bereits in der Stufe verbrachten Zeiten angerechnet werden, wenn diese nicht zu einer Verzögerung des Regelaufstiegs führen würden. Auch dieser Personenkreis erreicht damit die nächste Gehaltsstufe zum gleichen Zeitpunkt wie nach altem Recht.

Durch Satz 4 wird sichergestellt, dass im Falle des Bezugs einer Leistungsstufe zum Zeitpunkt der Neuzuordnung für diese lediglich das Grundgehalt maßgeblich ist, welches die Beamtin oder der Beamte ohne die Leistungsstufe erhält. Die gewährte Leistungsstufe bleibt daneben aber gewahrt. Der Aufstieg in die nächste Stufe erfolgt nach Durchlaufen der Leistungsstufe.

Bsp: Nach genau 2 Jahren in Stufe 9 wurde zum 1.12.2011 die Stufe 10 als Leistungsstufe vergeben.
Zum 29.2.2012 sind seit Beginn der Stufe 9 insg. 2 Jahre und 3 Monate vergangen. Grundgehalt aus der Stufe 10 (Leistungsstufe) steht bis zum regulären Aufstieg in die Stufe 10 (am 1.12. 2013) und bis zum „planmäßigen“ Aufsteigen in die Stufe 11 am 1.12.2017 zu.

Nach **Absatz 3** erfolgt die Zuordnung der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in die neue Grundgehaltstabelle entsprechend, so dass keine individuelle finanzielle Verschlechterung eintritt. Für die Zuordnung sind die für die Besoldungsordnung A maßgeblichen Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Als Zeitabstand im Sinne von Absatz 2 Satz 1 gilt der zweijährige Zeitabstand nach § 41 SHBesG.

Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist keine Überleitung in die neue Tabelle vorzunehmen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge richten sich in Bezug auf das Grundgehalt gem. § 5 Abs. 1 BeamtVG –ÜFSH (entsprechend § 5 Abs. 1 SHBeamtVG) weiterhin nach dem zuletzt zugestandenen Grundgehalt.

Artikel 3 - Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein -SHBeamtVG

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (BeamtVGSH) löst die Überleitungsfassung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG – ÜFSH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 vom 16. Juni 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 188) ab. Das Gesetz basiert im Wesentlichen auf dem im Rahmen der Kooperation der norddeutschen Länder abgestimmten Musterentwurf.

Der Aufbau und die Systematik entsprechen grundsätzlich denen des BeamtVG – ÜFSH. Die Paragrafenfolge wurde – wie bei der Erstfassung eines Gesetzes üblich – ohne Buchstabenzusätze durchnummeriert. Die Reihenfolge und der systematische Aufbau entsprechen aber im Wesentlichen dem bisherigen Recht.
Die in Landesrecht übergeleiteten Bundesverordnungen behalten bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen ihre Gültigkeit. Es handelt sich hierbei um

- die Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 3 BeamtVG (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge – Ermächtigungsgrundlage nunmehr in § 34 Abs. 3 SHBeamtVG)

- die Verordnung zur Durchführung des § 33 BeamtVG (Heilverfahrensverordnung - Ermächtigungsgrundlage nunmehr in § 37 Abs. 8 SHBeamtVG)

- die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 BeamtVG (Ermächtigungsgrundlage nunmehr in § 48 Abs. 3 SHBeamtVG)

Die Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungsübergangsverordnung – BeamtVÜV) ist gemäß Art. 21 Abs. 2 Buchst g) aufgehoben. Soweit notwendig, sind Regelungen in das SHBeamtVG (vgl. § 90) übernommen.

Nachstehend werden die materiellen Änderungen in den einzelnen geänderten Vorschriften dargestellt.

§ 1 Geltungsbereich

Das Gesetz regelt die Versorgung grundsätzlich für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die bisherigen Ausnahmetatbestände (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte etc.) bleiben bestehen.

Die bisher in § 1 a BeamtVG – ÜFSH – geregelte Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der gesetzlichen Ehe wird in Absatz 4 geregelt.

§ 2 Arten der Versorgung

Die Regelung entspricht mit nachstehender Ausnahme § 2 BeamtVG ÜFSH.
§ 2 Abs. 1 Nr. 11 BeamtVG ÜFSH wird nicht übernommen, da die Regelung nur für am 30. Juni 1997 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt. Für diesen Personenkreis gilt nach § 82 auch § 2 Abs. 1 Nr. 11 BeamtVG ÜFSH weiter.

§ 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen und nachstehender Konkretisierung § 5 BeamtVG ÜFSH. Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 2 entspricht der bisherigen Praxis nach dem Entwurf der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz (Tz. 5.4.2).

§ 6 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die Regelung entspricht mit nachfolgenden Ausnahmen § 6 BeamtVG ÜFSH.

In **Absatz 1** ist der bisherige Ausschluss von Zeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr nicht übernommen worden. Die Regelung greift erst bei der erstmaligen Festsetzung der Versorgungsbezüge nach Inkrafttreten des SHBeamtVG. Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind nach der Übergangsregelung in § 82 nicht einbezogen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften vom 12. Dezember 2008 wurde bereits die Erhebung eines Versorgungszuschlages in Schleswig-Holstein gesetzlich geregelt. Danach kann eine Anerkennung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit nur dann erfolgen, wenn ein Versorgungszuschlag gezahlt wird; die oberste Dienstbehörde kann – im Landesbereich im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium – Ausnahmen von der Zahlung des Versorgungszuschlages zulassen **(§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SHBeamtVG)**.
Bisher ist eine solche Ausnahmeregelung bei Beurlaubungen für den Auslandseinsatz erfolgt (Erlass des Finanzministeriums vom 7. Januar 2010 – VI 404 – 0336.01.06-013 -). Demnach sind ab dem 1. Januar 2010 anlässlich neuer Beurlaubungen als Schulleiter für den Auslandsschuldienst Versorgungszuschläge auf der Grundlage der halben Bemessungsgrundlage vom Bund zu erheben. Bei den sonstigen Lehrkräften ist seit dem 1. Januar 2011 entsprechend zu verfahren. Von dem Versorgungszuschlag ausgenommen sind die bei dem Deutschen Schul- und Sprachverein für Nordschleswig tätigen Lehrkräfte. Bei Beurlaubungsfällen zur vertretungsweisen, probeweisen oder projektbezogenen Wahrnehmung einer Professur bei einem anderen Dienstherrn wird in Schleswig-Holstein im Rahmen des Gegenseitigkeitsprinzips ebenfalls kein Versorgungszuschlag erhoben.

Das Einvernehmen des Finanzministeriums im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 SHBeamtVG gilt als erteilt bei Beurlaubungen für Zeiten im Sinne des § 9 SHBeamtVG (Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten: insbesondere Grundwehrdienst, freiwilliger Wehrdienst im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (BGBl. I 2011, S. 678) sowie Zivildienst).

In Satz 2 Nr. 6 ist in Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BeamtVG ÜFSH die Regelung des § 88 Abs. 2 Sätze 5 und 6 BeamtVG ÜFSH übernommen, nachdem der Regelungsgehalt des § 88 BeamtVG ÜFSH für vorhandene Beamtinnen und Beamte ansonsten wegen Zeitablaufs weggefallen ist und die Vorschrift nicht in dieses Gesetz übernommen wurde.

Absatz 3 wurde redaktionell gegenüber § 6 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH angepasst, da sich die zeitlichen Restriktionen überholt haben.

§ 8 Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

Gegenüber der Regelung in § 8 BeamtVG ÜFSH ist entsprechend der Regelung in § 6 die bisherige Altersgrenze der Vollendung des 17. Lebensjahres entfallen.

Zu § 9 (Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten)

Die Beschränkung in **Absatz 1** auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres wurde entsprechend § 6 nicht übernommen. Die Regelung entspricht im Übrigen § 9 Abs. 1 BeamtVG ÜFSH. Unter den nichtberufsmäßigen Wehrdienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 fällt auch der Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Wehrdienst einer oder eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften, wenn zum Zeitpunkt der Ableistung des Wehrdienstes das Heimatland der Beamtin oder des Beamten Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften war.

Der gegenüber § 9 BeamtVG ÜFSH neu eingefügte **Absatz 2** beinhaltet die Klarstellung, dass der Zivildienst und die in der Vorschrift aufgeführten vergleichbaren Dienste dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichstellt sind.

Am 28. April 2011 ist sowohl das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011 (Wehrrechtsänderungsggesetz – WehrRÄndG 2011 – BGBl. 678) als auch das Gesetz zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes (BGBl. 687; vgl. Art. 3 Änd. d. Zivildienstgesetzes) verabschiedet worden. Damit wird die bisherige Pflicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes mit Wirkung vom 1. Juli 2011 ausgesetzt. Die Zeit des neu geregelten freiwilligen Wehrdienstes ist im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 SHBeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzuerkennen. Im Rahmen der Änderung des Zivildienstgesetzes (§1a) wurde die Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes ausgesetzt. Der im Bundesfreiwilligengesetz neu geschaffene Bundesfreiwilligendienst kann hingegen zurzeit nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden.

§ 10 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen und dem Wegfall der Beschränkung der Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres (vgl. § 6) der Regelung in § 10 BeamtVG ÜFSH.

Als Konsequenz aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Mai 2005 - 2 C 20.04 - sind unter Beachtung der entwickelten Grundsätze zur Hauptberuflichkeit die Vordienstzeiten dann zu berücksichtigen, wenn im gleichen Zeitraum ein Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre. Die gesetzliche Regelung wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2008 getroffen.

§ 11 Sonstige Zeiten

Gegenüber den Regelungen des § 11 BeamtVG ÜFSH bestehen folgende Änderungen:

In **Absatz 1** Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 Buchst. a wurde die Personengruppe der Verwaltungsrechtsräte nicht übernommen. Bei vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern werden entsprechende Zeiten über die Übergangsregelung des § 82 berücksichtigt.

Satz 1 zweiter Halbsatz ist gegenüber der entsprechenden Vorschrift des BeamtVG ÜFSH neu eingefügt und stellt nunmehr auch gesetzlich klar, dass die Zeiten nach Nr. 1 nur berücksichtigt werden können, wenn die Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit den zuerst übertragenen Aufgaben gestanden hat.
Bei dem in Nummer 1 Buchst. a genannten Personenkreis besteht der innere Zusammenhang regelmäßig mit dem Amt als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt.

In Satz 3 wird die bislang geübte Verwaltungspraxis der anteiligen Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit in das Gesetz übernommen.

In dem gegenüber § 11 BeamtVG ÜFSH neuen **Absatz 2** wird folgende Regelung aus der Verwaltungspraxis in das Gesetz übernommen:

Sofern Renten oder andere Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Tätigkeit nach Absatz 1 erworben wurden, nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden dürfen, können Zeiten nach Absatz 1 zum Zwecke der Schließung von Versorgungslücken nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als die andere Versorgung zusammen mit der Beamtenversorgung die Höchstgrenze des § 66 nicht überschreiten. Andere Versorgungsleistungen sind z.B. berufsständische Versorgungen oder ausländische Renten.

In dem gegenüber § 11 BeamtVG ÜFSH neuen **Absatz 3** wird auf die maßgebliche Legaldefinition des Begriffes „hauptberuflich“ aus § 10 Abs. 2 hingewiesen.

§ 12 Ausbildungszeiten

In **Absatz 1** ist entsprechend § 6 die Beschränkung auf Zeiten nach Vollendung des 17. Lebensjahres entfallen.

Die Anerkennung von Hochschulausbildungszeiten wurde bereits im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 von drei Jahren auf einen Zeitraum von 855 Tagen gekürzt.

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2015 eingetreten sind, gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes anstelle von § 12 Abs. 1 Satz 1 SHBeamtVG eine Übergangsregelung in § 87 SHBeamtVG, die die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 getroffene Regelung in § 69 g BeamtVG - ÜFSH - übernimmt. Danach wird in Anlehnung an die rentenrechtliche Regelung die berücksichtigungsfähige Hochschulausbildungszeit in Halbjahresschritten um jeweils 30 Tage reduziert.

Die Übergangsregelung in § 87 SHBeamtVG lautet wie folgt:

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2015 eingetreten sind, gilt anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem …		Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1.	1. Juli 2011	1095 Tage
2.	1. Januar 2012	1065 Tage
3.	1. Juli 2012	1035 Tage
4.	1. Januar 2013	1005 Tage
5.	1. Juli 2013	975 Tage
6.	1. Januar 2014	945 Tage
7.	1. Juli 2014	915 Tage
8.	1. Januar 2015	885 Tage

Beispiel: Bei einer Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. Juni 2012 tritt der Versorgungsfall am 1. Juli 2012 ein. Mithin sind max. 1.005 Tage des Studiums anrechenbar (nicht etwa 1.035), da der Versorgungsfall nicht vor dem 1. Juli 2011 eingetreten ist.

Entsprechend der Rentenregelungen bleiben Zeiten einer Fachschulausbildung (nichtakademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter) weiterhin bis zu drei Jahren (1.095 Tage) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähig. Zusammen dürfen die für Fachschulausbildung und Hochschulausbildung zu berücksichtigenden Zeiten allerdings die Grenze von drei Jahren nicht überschreiten.

Die Ausbildungszeit nach § 12 i.V.m. § 87 SHBeamtVG ist grundsätzlich unter Ausweisung der genauen Anzahl der Tage festzusetzen.

Sollte bei der Festsetzung der Vordienstzeiten der konkrete Termin der Versetzung in den Ruhestand noch nicht feststehen, ist in dem Bescheid über die Anerkennung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die in § 87 SHBeamtVG aufgeführte Tabelle aufzunehmen.

Auf die Regelung des § 56 SHBeamtVG - insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung der Vordienstzeiten - sowie die dazu ergangenen Hinweise wird hingewiesen.

Die Regelungen in den **Absätzen 2 und 3** entsprechen mit redaktionellen Anpassungen den bisherigen Regelungen des § 12 Abs. 2 und 4 BeamtVG ÜFSH. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH ist durch die Begrenzung der Berücksichtigung einer Hochschulausbildung nach Absatz 1 bedeutungslos geworden und wurde nicht übernommen.

Absatz 4 Satz 1 regelt zur Klarstellung die bislang geübte Verwaltungspraxis der anteiligen Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.
In Satz 2 wird die Legaldefinition des Begriffs „hauptberuflich“ aus § 10 übernommen.

Zu **Absatz 5** wird auf die Ausführungen zu § 11 Abs. 2 verwiesen.

§ 13 Nicht zu berücksichtigende Zeiten

Die Regelung zur Nichtberücksichtigung der in der Vorschrift genannten Zeiten (Ministerium für Staatssicherheit etc.) entspricht § 12a BeamtVG ÜFSH mit Anpassung an die Regelung des SHBesG zum Stufenaufstieg nach Erfahrungszeiten.

§ 15 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen der Regelung des § 13 BeamtVG ÜFSH.

In Absatz 1 wird entsprechend der deutlicheren statusrechtlichen Differenzierung anstelle der Formulierung „Eintritt in den Ruhestand“ die Formulierung „Versetzung in den Ruhestand“ verwendet. Eine materielle Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Nach Absatz 2 Satz 3 können Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 35 Absatz 1 bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.
Die Änderung übernimmt eine durch das Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz (BR Drs. 526/11, BT Drs. 17/7143 bzw. 17/7389) für den Bundesbereich getroffene Regelung und dient damit der Gleichbehandlung von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten des Landes.

§ 16 Höhe des Ruhegehalts

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen und nachfolgenden Änderungen den bisherigen Bestimmungen in § 14 BeamtVG ÜFSH.

Die Vorgabe der kaufmännischen Rundung in **Absatz 1** entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

In **Absatz 2** Sätze 5 und 6 wird der Begriff „Eintritt in den..“ durch den statusrechtlich korrekten Begriff „Versetzung in den….“ ersetzt. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden. Maßgeblich ist stets der Beginn des Ruhestands.

Im Rahmen des am 1. April 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein (LBNeuG – GVOBl. Schl.-H. 2009 S. 93) wurde die allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise - beginnend ab Geburtsjahrgang 1947 - auf 67 Jahre angehoben. Die Anhebungsschritte erfolgen zunächst in Stufen von einem Monat pro Jahrgang, ab dem Geburtsjahrgang 1958 um zwei Monate. Ab dem Jahrgang 1964 gilt dabei die volle Altersgrenze von 67 Jahren.

Die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für Schwerbehinderte von 60 auf 62 Jahre beginnend ab dem Geburtsjahrgang 1952 erfolgte im Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789).
Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die bisherige Antragsaltersgrenze von 60 Jahren stufenweise angehoben. Die Anhebungsschritte der Antragsaltersgrenze erfolgen zunächst in Stufen von einem

Monat pro Jahrgang, ab dem Geburtsjahrgang 1964 um zwei Monate. Die Antragsaltersgrenze für alle nach 1968 Geborenen liegt bei 62 Jahren. Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2011 eine bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligte Altersteilzeit im Blockmodell, eine Teilzeitbeschäftigung als Sabbatjahr oder eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge angetreten haben, bleibt es bei der Antragsaltersgrenze von 60 Jahren.

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 fand zudem eine stufenweise Anhebung der besonderen Altersgrenze für die Vollzugsdienste - mit Ausnahme des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren - von 60 auf 62 Jahre, beginnend ab dem Geburtsjahrgang 1952, statt.
Die Anpassungsschritte und die Übergangsregelung entsprechen denjenigen bei der Anhebung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte.

Ebenfalls im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 wurde ein vorzeitiger Antragsruhestands ab 60 Jahren in Personalüberhangbereichen geregelt, sofern entsprechende Planstellen oder ein Äquivalent eingespart werden Die Verwaltungsbereiche in der Landesverwaltung, in denen ein Personalüberhang besteht, werden durch die Landesregierung bestimmt.

Die Regelung in § 16 Abs. 2 SHBeamtVG zu den Versorgungsabschlägen vom Ruhegehalt bei vorzeitigem Ruhestandseintritt wurde im Rahmen des LBNeuG und des Haushaltbegleitgesetzes 2011/2012 an die Anhebung der Altersgrenze angepasst.

In § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SHBeamtVG wurden die versorgungsrechtlichen Folgen aus der Anpassung der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte mit einer Begrenzung des maximalen Versorgungsabschlages auf 10,8 % geregelt. Hierzu besteht eine Übergangsregelung in § 88 Abs. 3 SHBeamtVG.

Für Beamtinnen und Beamte, die die Antragsaltersgrenze nach § 36 Abs. 1 LBG (63 Jahre) in Anspruch nehmen, beträgt der Versorgungsabschlag gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SHBeamtVG maximal 14,4 % (4 Jahre x 3,6 %). Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat. Es besteht eine Übergangsregelung im Rahmen des § 88 Abs. 1 SHBeamtVG für die Geburtsjahrgänge bis 1949.

Die versorgungsrechtliche Folgeregelung aus der vorgezogenen Antragsaltersgrenze von 60 Jahren in Personalüberhangbereichen ergibt sich aus § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SHBeamtVG (maximaler Versorgungsabschlag: 14,4 %). Das Ruhegehalt ist ebenfalls nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat.

Das Ruhegehalt vermindert sich gem. § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SHBeamtVG um 3,6 % für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird (maximaler Versorgungsabschlag: 10,8 %). Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des

Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat. Weiterhin besteht eine Übergangsregelung im Rahmen des § 88 Abs. 2 SHBeamtVG. Bei dieser Übergangsregelung ist der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand entscheidend.
Beispiel: Bei einer Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 30. April 2012 tritt der Versorgungsfall am 1. Mai 2012 ein. An die Stelle des 65. Lebensjahres tritt das Lebensalter 63 Jahre und 4 Monate.

Liegt der Bemessung des Versorgungsabschlags kein volles Jahr zugrunde, ist der Versorgungsabschlag nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 SHBeamtVG taggenau zu berechnen und zur Ermittlung des maßgeblichen Bruchteils eines Jahres einzelne Tage des vorgezogenen Ruhestands durch 365 zu teilen.

In **Absatz 3** wurde die Regelung des § 14 Abs. 4 Satz 4 BeamtVG ÜFSH mit dem Verweis auf das erdiente Ruhegehalt bei langen Freistellungszeiten nicht übernommen. Diese Rechtsänderung greift erst für neue Versorgungsfälle nach Inkrafttreten des Gesetzes. Für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bleibt es entsprechend § 82 bei der bisher geltenden Regelung des BeamtVG ÜFSH.

Der Erlass des Finanzministeriums vom 15. November 2011 – 0336.25-001 – zu den Mindestversorgungsbezügen und Mindesthöchstgrenzen ab dem 1. Januar 2012, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2011 auf Seite 854 veröffentlicht, wird dahingehend geändert, dass das Mindestwitwengeld ab dem 1. Januar 2012 860,63 € statt 860,64 € und die Mindestversorgung der Witwe ab dem 1. Januar 2012 891,31 € statt 891,32 € beträgt.

§ 17 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Die Regelung entspricht mit den nachfolgenden Ausnahmen § 14 a BeamtVG ÜFSH.

Die Neufassung des Halbsatzes 2 in **Absatz 1** Nummer 1 enthält gegenüber der bisherigen Regelung des §14a Abs. 1 BeamtVG ÜFSH eine Folgeänderung zur Anhebung der statusrechtlichen Altersgrenzen. Maßgeblich ist neben der Erfüllung die jeweils aktuelle Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente (also Regelaltersgrenze) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Grenze verändert sich demzufolge korrespondierend zu der Übergangsregelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr.

Bei der Regelung in **Absatz 3** Satz 1 handelt es sich gegenüber der Regelung des § 14a BeamtVG ÜFSH um eine klarstellende Folgeänderung zur Übertragung der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes. Die Regelung in Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 1 stellt gegenüber der Vorgängerregelung des § 14a BeamtVG ÜFSH sicher, dass die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nicht nur beim Bezug inländischer Rentenleistungen, sondern auch dann endet, wenn die Beamtinnen oder der Beamte die Altersgrenze einer der deutschen gesetzlichen Rente vergleichbaren ausländischen Altersversorgung erreicht hat und eine entsprechende Rente aus einem ausländischen Alterssicherungssystem bezieht.

§ 18 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe

Die Regelung entspricht mit redaktioneller Anpassung § 15 BeamtVG ÜFSH. Da in § 22 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz im Gegensatz zu den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes hinsichtlich der hier betreffenden Entlassungstatbestände nicht zwischen dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und dem Beamtenverhältnis auf Probe differenziert wird, wurde die Regelung in einem Absatz zusammengefasst.

§ 22 Sterbegeld

Die Regelung entspricht mit Ausnahme redaktioneller Anpassungen und nachstehender Klarstellung dem bisherigen Recht in § 18 BeamtVG ÜFSH. In Absatz 1 Satz 2 wurde klargestellt, dass auch der Auslandsverwendungszuschlag bei der Bemessung des Sterbegeldes ausgeschlossen ist.

§ 24 Höhe des Witwen- oder Witwergeldes

Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen und folgender Ausnahme § 20 BeamtVG ÜFSH.

In **Absatz 1** wurde in dem gegenüber § 20 Abs. 1 des BeamtVG ÜFSH neuen Satz 5 die Übergangsregelung aus § 69e Abs. 5 Sätze 2 und 3 BeamtVG ÜFSH für Ehen, die vor Inkrafttreten des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 geschlossen wurden, übernommen (Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Absenkung des Anteilssatzes des Witwen- und Witwergeldes von 60 v.H. auf 55 v.H. des Ruhegehalts der oder des Verstorbenen). Die Regelung des § 69e Abs. 5 Satz 4 BeamtVG ÜFSH wurde nicht übernommen. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hinterbliebenen von am 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt § 82 Abs. 2.

§ 26 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen sowie für nicht witwergeldberechtigte Witwer und frühere Ehemänner

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgender Ausnahme § 22 BeamtVG ÜFSH. In dem neu eingefügten **Absatz 2** sind die bislang in Verwaltungsvorschriften genannten Umstände für eine vollständige oder teilweise Versagung zur Klarstellung in das Gesetz übernommen worden. Der Unterhaltsbeitrag unterliegt demnach nicht den Maßstäben des Witwen- und Witwergeldes, sondern dient der sozialen Absicherung der Witwen und Witwer, die keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld haben und ihren Lebensunterhalt nicht allein aus anderen Einkommensquellen bestreiten können. Vor diesem Hintergrund kann der Unterhaltsbeitrag - anders als das Witwen- oder Witwergeld – ganz oder teilweise versagt werden. Die Bestimmung des Reduzierungsbetrages bei einer teilweisen Versagung des Unterhaltsbeitrages bleibt weiterhin der Konkretisierung in den Verwaltungsvorschriften vorbehalten.

§ 34 Dienstunfall

Die Regelungen entsprechen mit nachstehender Ausnahme § 31 BeamtVG ÜFSH.
In **Absatz 1** Satz 2 Nr. 3 wurde das Wort „Tätigkeiten“ durch das Wort „Nebentätigkeiten“ ersetzt. Dieses dient der Klarstellung, dass dienstunfallrechtlich nach § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 neben den Nebentätigkeiten, zu deren Wahrnehmung die Beamtin oder der Beamte verpflichtet ist, die Nebentätigkeiten abgesichert sind, deren Wahrnehmung durch den Dienstherren erwartet wird.

§ 35 Einsatzversorgung

Die Regelungen entsprechen mit nachstehender Ausnahme § 31a BeamtVG ÜFSH.
Mit dem gegenüber § 31a BeamtVG ÜFSH neuen **Absatz 5** wird sichergestellt, dass die Niveauabsenkung des Unfallruhegehalts nach § 40 nicht in Fällen der Einsatzversorgung gilt. Der Höchstversorgungssatz beträgt weiterhin 75 vom Hundert.

§ 37 Heilverfahren

Zum Zwecke der Klarstellung sind Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung - HeilvfV) vom 25. April 1979 (BGBl I S. 502), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher Vorschriften auf Euro vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) in das Gesetz aufgenommen worden.

Der neue **Absatz 1** nimmt die Regelung zur notwendigen und angemessenen Kostenerstattung auf (siehe § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 HeilvfV). Notwendig und angemessen sind die Kosten, die erforderlich sind, um die Folgen des Dienstunfalls zu beseitigen.

Absatz 2 entspricht § 33 Abs. 2 BeamtVG ÜFSH.

Absatz 3 Satz 3 übernimmt die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung einer Krankenhausbehandlung (siehe § 4 Abs. 1 Satz 1 HeilvfV).

Absatz 4 entspricht § 33 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH.

In **Absatz 5** werden zusammenfassend die Genehmigungsvorbehalte für
- einen Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus, Sanatorium oder für eine Heilkur (siehe § 6 Abs. 1 Satz 1 HeilvfV) und
- Hilfsmittel, die einen Betrag von 600 Euro übersteigen (siehe § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 HeilvfV) übernommen.

Absatz 6 Satz 1 entspricht § 33 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG ÜFSH. In die Sätze 2 und 3 wird die Anrechnungsregelung beim Zusammentreffen von Kosten für Überführung und Bestattung mit Sterbegeld nach § 22 übernommen (siehe § 9 Abs. 2 HeilvfV).

Absatz 7 und **Absatz 8** entsprechen § 33 Abs. 4 Satz 1 und § 33 Abs. 5 BeamtVG ÜFSH.

§ 38 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

Die Regelungen entsprechen mit nachstehender Ausnahme § 34 BeamtVG ÜFSH.
Die Regelung des § 34 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG ÜFSH, nach der die Dienstbehörde selbst für die Pflege Sorge tragen kann, wurde nicht übernommen.

§ 39 Unfallausgleich

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen § 35 BeamtVG ÜFSH.

In den **Absätzen 1 und 2** erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeit an das Bundesversorgungsgesetz. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S.2904) ist in § 30 des Bundesversorgungsgesetzes die Bezeichnung „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt worden, der aus sich heraus das Kausalitätserfordernis zwischen der Schädigung und dem zu entschädigenden Gesundheitsschaden deutlich macht. Die neue Begrifflichkeit stellt somit nicht mehr auf die Erwerbstätigkeit sondern auf die Schädigungsfolgen ab. Materielle Änderungen sind mit der begrifflichen Änderung nicht verbunden.
Ein wesentlicher Grad der Schädigungsfolgen liegt in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes in ständiger, durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigte, Verwaltungspraxis vor, wenn er wenigstens 25 beträgt. Dieses folgt aus der Verweisung auf § 31 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 40 Unfallruhegehalt

Die Regelungen entsprechen mit den nachfolgenden Ausnahmen § 36 BeamtVG ÜFSH.

In **Absatz 3** werden der Höchstversorgungssatz des Unfallruhegehaltes sowie die auf die Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 bezogene amtsunabhängige Mindest-Unfallversorgung auf 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gesenkt. Damit wird die Unfallversorgung der allgemeinen Entwicklung der Beamtenversorgung - Absenkung des Versorgungsniveaus gemäß dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 - entsprechend angepasst. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten wird mit der Übergangsregelung des § 83 Abs. 1 Nr. 5 sichergestellt, dass bei Dienstunfällen, die sich vor Inkrafttreten des SHBeamtVG ereignet haben, die Versetzung in den Ruhestand aber nach dessen Innkrafttreten erfolgt, der Höchstversorgungssatz weiterhin bei 75 Prozent liegt.

§ 41 Erhöhtes Unfallruhegehalt

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Änderungen und einer Folgeänderung zu § 39 - der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt - § 37 Abs. 1 BeamtVG ÜFSH.

Zu der Zuordnung der einzelnen Besoldungsgruppen zu den für die Festsetzung des Ruhegehalts maßgeblichen übernächsten Besoldungsgruppe sind nachstehend Beispiele angeführt:

1) Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt (bisher einf. Dienst)
   BesGr A 4 => Versorgung aus A 6
   BesGr A 5 => Versorgung aus A 7
   BesGr A 6 => Versorgung aus A 8
2) Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt (bisher mittl. Dienst)
   BesGr A 7 => Versorgung aus A 9
   BesGr A 8 => Versorgung aus A 10
3) Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt (bisher geh. Dienst)
   BesGr A 9 => Versorgung aus A 12
   BesGr A 12 => Versorgung aus A 14
4) Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt (bisher höh. Dienst)
   BesGr A 13 => Versorgung aus A 16
   BesGr A 16 => Versorgung aus B 3

Absatz 3 beinhaltet neben einer redaktionellen Klarstellung die Folgeänderung zu § 39; der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt.

§ 42 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamtinnen und Beamte, frühere Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte

Die Regelungen entsprechen mit Folgeänderungen aus § 39 - der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt - § 38 BeamtVG ÜFSH.

§ 43 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

Die Regelungen entsprechen mit einer Folgeänderung zu § 39 - der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt - § 38 a BeamtVG ÜFSH.

§ 48 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

In Absatz 1 wurde die einmalige Unfallentschädigung für Beamtinnen und Beamten von 80.000 € auf 150.000 € erhöht.

Ebenso wurden die Sätze in Absatz 2 erhöht:
Ist eine Beamtin oder ein Beamter an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 41 bezeichneten Art verstorben und hat sie oder er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1

nicht erhalten, wird ihren oder seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach folgenden Maßgaben gewährt:

1. Die Witwe oder der Witwer sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 100.000 Euro (bisher 60.000 €).
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, erhalten die Eltern und die in Nummer 1 bezeichneten, nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 40.000 Euro (bisher: 20.000 €).
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 20.000 Euro (bisher: 10.000 €).

Die Änderungen übernehmen eine durch das Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz (BR Drs. 526/11, BT Drs. 17/7143 bzw. 17/7389) für den Bundesbereich getroffene Regelung und dienen damit der Gleichbehandlung von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten des Landes.

Der Ausdruck „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) wird durch die Bezeichnung „Grad der Schädigungsfolgen“ (GdS) ersetzt.

Mit der Ergänzung in **Absatz 2** „...und hat sie oder er eine einmalige Unfallentschädigung nach Absatz 1 nicht erhalten…“ wird eine Doppelzahlung ausgeschlossen für den Fall, dass eine Beamtin oder ein Beamter nach Erhalt der Zahlung erst später an den Unfallfolgen verstirbt.

Der neue **Absatz 7** übernimmt die bisherige Regelung in § 87 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH, nach der eine Entschädigung aus einer Unfallversicherung, für die der Dienstherr die Beiträge gezahlt hat, auf die Unfallentschädigung anzurechnen ist.

§ 49 Schadensausgleich in besonderen Fällen

Absatz 3 wurde wie folgt ergänzt:

Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch die Beamtin oder den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten auf Grund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.

Die Änderung übernimmt eine durch das Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz (BR Drs. 526/11, BT Drs. 17/7143 bzw. 17/7389) für den Bundesbereich getroffene Regelung und dient damit der Gleichbehandlung von im Ausland eingesetzten Beamtinnen und Beamten des Landes.

§ 51 Meldung und Untersuchungsverfahren

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Änderungen und nachfolgender Ausnahme § 45 BeamtVG ÜFSH.

In **Absatz 3** Satz 2 ist die neue Verpflichtung der oder des Dienstvorgesetzten zur Unterrichtung der Fachkraft für Arbeitssicherung und des Betriebsarztes normiert. Die Meldung gilt für alle Arten von Dienstunfällen, also auch für Wegeunfälle. Dazu übersenden die Dienststellen eine Kopie des Dienstunfallberichtes ohne den ärztlichen Befundbericht/Notfallbericht.

Nach § 2 des Arbeitsschutzgesetzes gelten Beamtinnen und Beamte als Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Gemäß § 6 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes hat der öffentlich-rechtliche Dienstherr grundsätzlich die Pflicht zur Erfassung und Dokumentation von Unfällen. Inhaltlich steht diese Verpflichtung im Einklang mit der Anzeigepflicht des Arbeitgebers nach § 193 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches - Siebtes Buch für versicherungspflichtige Beschäftigte.

§ 52 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 46 BeamtVG ÜFSH.

In **Absatz 1** wurde die bisherige Regelung des § 46 Abs. 1 BeamtVG ÜFSH auf die alleinige Gesetzgebungszuständigkeit für den Geltungsbereich dieses Gesetzes angepasst. Sowohl für Beamtinnen und Beamte, die innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes als auch von außerhalb in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den Dienstherrn wechseln, richten sich die Ansprüche stets nach § 52 dieses Gesetzes. Beamtinnen und Beamte, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes heraus zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden, können nur gegen den neuen Dienstherrn entsprechende Ansprüche geltend machen.Gegen den früheren Dienstherrn aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden, weil das Beamtenverhältnis mit diesem Dienstherrn beendet wurde.

Absatz 2 wurde im letzten Satz redaktionell angepasst und klargestellt, dass sich die Regelung auf alle Verwaltungsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes bezieht.

§ 53 Übergangsgeld

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgender Ausnahme § 47 BeamtVG ÜFSH.

Absatz 2 verweist durch Klammerzusatz auf § 10 Abs. 2, in dem die Legaldefinition des Begriffes „hauptberufliche Beschäftigung“ unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung genannt ist.

§ 55 Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Die Regelung entspricht inhaltlich § 48 BeamtVG ÜFSH und wurde entsprechend dem durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 ab dem Jahr 2013 geregelten Wegfall der Regelung in Satz 1 lediglich gesetzessystematisch angepasst. Der Ausgleich wird nur noch für Ruhestandseintritte bis 31.12.2012 gewährt.

§ 56 Zahlung der Versorgungsbezüge

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 49 BeamtVG ÜFSH.

In **Absatz 1** Satz 2 wurde das bisher erforderliche Einvernehmen der obersten Dienstbehörde mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium auf den Landesbereich beschränkt. Die obersten Dienstbehörden der anderen Dienstherren können über die Delegation der Festsetzung autonom entscheiden.

In **Absatz 2** ist durch den gegenüber § 49 Abs. 2 des BeamtVG ÜFSH neuen Satz 2 die Feststellung der ruhegehaltfähigen Zeiten (u.a. §§ 10 – 12 SHBeamtVG) von Amts wegen geregelt. Einer gesonderten Antragstellung bedarf es daher nicht mehr. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Daten. Die Mitwirkung der Betroffenen an dieser Entscheidung wird vorausgesetzt. Die Entscheidungen aufgrund der §§ 10 bis 12 und 78 Abs. 2 SHBeamtVG stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. Bei einer Änderung der Rechtslage sind die Entscheidungen zurückzunehmen; gleichzeitig ist über die Anerkennung der Zeiten unter Beachtung der geänderten Rechtslage neu zu entscheiden.

In Satz 3 wird die in diese Vorschrift besser passende Regelung des § 67 Abs. 3 des BeamtVG ÜFSH integriert.

Die Anerkennung der Zeiten soll durch die Personaldienststellen in der Regel im Zuge der Berufung in das Beamtenverhältnis oder zum Zeitpunkt der Versetzung bei einem Dienstherrenwechsel innerhalb des Geltungsbereichs des SHBeamtVG erfolgen.
Ein Abweichen von dieser Regel kann nur aus triftigem Grund erfolgen; dies ist schriftlich zu dokumentieren.

Bei dem gegenüber § 49 Abs. 2 BeamtVG ÜFSH neuen Satz 4 wird die Neuentscheidung bei Dienstherrenwechsel von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbindlich geregelt, da aufgrund des sich auseinander entwickelnden Versorgungsrechts frühzeitig Klarheit darüber herzustellen ist, welche Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt werden.

Die für die Anerkennung zuständigen Personaldienststellen haben die Entscheidung zu den Personalakten zu nehmen.

Die in **Absatz 8** geregelte Berechnungsweise entspricht der bisherigen Regelung in § 48 Abs. 8 Beamt VG ÜFSH. § 49 Abs. 8 Satz 3 BeamtVG ÜFSH wurde nicht übernommen, weil die Berechnung der Zuschläge für Kindererziehungs- und Pflegezeiten nach den §§ 58 bis 61 nicht mehr auf Basis der Vorschriften des SGB VI erfolgt.

§ 58 Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

Die Regelungen entsprechen inhaltlich den §§ 50a und 50b BeamtVG ÜFSH. Der Kindererziehungszuschlag und der Kindererziehungsergänzungszuschlag werden hier in einer Vorschrift zusammengefasst. Zukünftig erfolgt eine ausdrückliche Festlegung der Zuschlä-

ge durch die Vorschriften des SHBeamtVG. Der Verweis auf die Vorschriften des SGB VI entfällt insoweit.
Im Interesse der Gleichbehandlung von Rentnerinnen und Rentnern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern greifen die Vorschriften des SGB VI allerdings später in Bezug auf die Höchstgrenzen (§ 58 Abs. 5 und 8). Diese Höchstgrenzen stellen sicher, dass die oder der Anspruchsberechtigte einen um den Kindererziehungs- bzw. Kindererziehungsergänzungszuschlag erhöhten Betrag erhält, der nicht höher ist, als der nach dem Rentenrecht für vergleichbare Kindererziehungszeiten gewährte Betrag.

Die Höhe des in **Absatz 4** genannten Betrages entspricht der nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgröße nach § 50a Abs. 4 BeamtVG ÜFSH in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 1. Juli 2009 erhöht um die Bezügeanpassungen zum 1. März 2010, 1. April 2011 und 1. Januar 2012.

Absatz 5 entspricht § 50 a Abs. 5 BeamtVG ÜFSH und übernimmt die bisherige Höchstgrenze bis zu der die Summe aus Kinderziehungszuschlag und des für diesen Zeitraum ggf. zustehenden Ruhegehalts zusteht. Im Gegensatz zu den konkret festgesetzten Kindererziehungszuschlägen bemisst sich die Höchstgrenze weiterhin an der im Rentenrecht erzielbaren Rente bei Anlegung des Höchstwerts an Entgeltpunkten.

Absatz 6 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 50b Abs. 1 BeamtVG ÜFSH. Aus dem ersten Halbsatz wird deutlich, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag grundsätzlich erst ab dem vierten Lebensjahr des jeweiligen Kindes gewährt wird.

Absatz 7 entspricht § 50b Abs. 2 BeamtVG ÜFSH. Die Höhe der Beträge basiert auf den nach kaufmännischen Grundsätzen auf volle Cent gerundeten bisherigen Bezugsgrößen nach § 50b Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG ÜFSH in Verbindung mit § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. b SGB VI und § 50b Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG ÜFSH mit dem Stand des aktuellen Rentenwerts vom 1. Juli 2009 erhöht um die seither vorgenommen allgemeinen Anpassungen der Bezüge zum 1. März 2010 und 1. April 2011 sowie 1. Januar 2012.

Absatz 8 entspricht § 50 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH und übernimmt die Höchstgrenzenregelung wie Absatz 5 unter Anknüpfung an die rentenrechtlichen Bestimmungen auch für den Kinderergänzungszuschlag mit der Maßgabe, dass der Betrag der erziehungsbedingten Versorgung in diesem Fall nicht höher sein darf als eine ausschließlich durch Kindererziehung erreichbare Rentensteigerung.

Die **Absätze 9 - 11** entsprechen mit redaktionellen Anpassungen § 50a Abs. 6 bis 8 BeamtVG ÜFSH. Absatz 9 trifft wie bisher neben den Absätzen 5 und 8 eine weitere Höchstbegrenzung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der in dem Zeitraum alternativ erreichbaren Höchstversorgung. Absatz 10 Satz 2 dient der Klarstellung, dass der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag weder auf das amtsabhängige noch auf das amtsunabhängige Mindestruhegehalt und Mindestunfallruhegehalt anzuwenden ist.

§ 59 Kinderzuschlag zum Witwen- oder Witwergeld

Die Regelungen entsprechen mit Ausnahme der in Absatz 3 entsprechend § 58 festgesetzten Zuschläge auf Basis der maßgeblichen Bezugsgrößen des SGB VI der Regelung in § 50c BeamtVG ÜFSH.

§ 60 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 50d BeamtVG ÜFSH.

Voraussetzung für die Gewährung des Pflegezuschlags ist, dass die zu pflegende Person Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung hat. Der Pflegezuschlag wird mit der Anzahl der Monate der tatsächlich geleisteten nichterwerbsmäßigen Pflege, für die grundsätzlich Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung gebildet werden, multipliziert. Der Pflegezuschlag wird nicht gewährt, wenn die Beamtin oder der Beamte die allgemeine Wartezeit für eine gesetzliche Rente erfüllt (insgesamt 5 Jahre rentenversicherungsrechtliche Pflichtbeitragszeiten; hierzu zählt auch die Zeit der nichterwerbsmäßigen Pflege).

Die Abkehr von der unmittelbaren Anwendung rentenversicherungsrechtlicher Vorschriften macht eine Ermittlung der jeweiligen Pflegestufe sowie des jeweiligen Betreuungsumfangs erforderlich. Für jede von der gesetzlichen oder privaten Pflegekasse geförderte Pflegeperson werden entsprechend der Pflegestufe und des Betreuungsumfangs gemäß § 166 Abs. 2 SGB VI i.V.m. § 15 SGB XI dem Rentenversicherungsträger fiktiv beitragspflichtige Einnahmen in Form von Anteilen der jährlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) gemeldet. Anhand der Höhe der für die nicht erwerbsmäßigen Pflege gemeldeten beitragspflichtigen Einnahmen lässt sich die Pflegestufe und der Betreuungsumfang ableiten.

Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird - wie bisher längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet - zusätzlich zum Pflegezuschlag gewährt, wenn ein der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt wird und kein Kindererziehungszuschlag gewährt wird.
Der Kinderpflegeergänzungszuschlag wird auch nicht gewährt, wenn der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI erhält. Dieses sind dem Kinderpflegeergänzungszuschlag vergleichbare Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Da für diese rentenrechtliche Leistung jedoch eine Wartezeit von 25 Jahren vorgeschrieben ist, wird die Voraussetzung für diese Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung von Beamtinnen und Beamten in der Regel nicht erreicht.

Die Höhe der in **Absatz 2** und **Absatz 3** festgesetzten Beträge basiert entsprechend § 58 auf den maßgeblichen Bezugsgrößen des SGB VI.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 50d Abs. 4 BeamtVG ÜFSH.

§§ 61 – 63 entsprechen §§ 50 e, 51 und 52 BeamtVG ÜFSH

§ 64 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Änderungen und nachfolgenden Ausnahmen § 53 BeamtVG ÜFSH.

Der Begriff des Erwerbseinkommens (§ 64 Abs. 5 SHBeamtVG) wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sowie des Gesetzes zur Neureglung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein präzisiert und an die aktuellen Entwicklungen der Rechtsprechung angepasst.

Neben der bisher nicht als Erwerbseinkommen geltenden Aufwandsentschädigung und dem Unfallausgleich nach § 39 zählen nunmehr ebenfalls nicht als Erwerbseinkommen:

- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nachweislich anerkannte Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2004 (Az.: 2 C 20.03); von dem anzurechnenden Erwerbseinkommen ist stets der jeweils geltende steuerrechtliche Pauschbetrag abzuziehen, es sei denn, höhere Werbungskosten werden nachgewiesen. In der Regel geschieht dies durch den späteren Einkommenssteuerbescheid, so dass ggf. Nachberechnungen erfolgen müssen.
- Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft – analog zur vorgenannten Nichtberückksichtigung von Werbungskosten – die anerkannten Betriebsausgaben der Gewinneinkunftsarten. Von den Gewinnen sind vor der Verrechnung mit den Versorgungsbezügen die anerkannten Betriebsausgaben abzuziehen.
- Jubiläumszuwendungen.
- Der steuerfreie Teil von Pflegegeldern im Sinne des § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- Einkünfte aus Tätigkeiten, die einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit entsprechen, soweit sie bei einem Beamten nicht als Nebentätigkeit zu versagen wären;
  Durch den Wegfall der Auskunftspflicht dieser Tätigkeiten im Beamtenstatusrecht wurde der Ausschlusstatbestand für Einkünfte aus diesen Tätigkeiten redaktionell angepasst.

§ 64 Abs. 5 Satz 3 SHBeamtVG stellt klar, dass das im Rahmen der versorgungsrechtlichen Ruhensregelung anzurechnende Erwerbsersatzeinkommen nicht abschließend auf die in der Vorschrift des § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) genannten Leistungen beschränkt ist. Als Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des Satzes 3 gilt auch das Elterngeld gemäß § 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV.

Auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.05.2011 (2 C 8/10) wird ergänzend hingewiesen:

- Demnach entspricht der Begriff der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne von § 64 Abs. 5 dem Begriff des Einkommensteuergesetzes.

- Umlagezahlungen eines öffentlichen Arbeitgebers an eine Versorgungskasse zum Erwerb einer zusätzlichen Altersrente sind als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne von § 64 Abs. 5 bei der Ruhensberechnung nach § 64 Abs. 1 und Abs. 2 zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsvorschriften zum BeamtVG (Ziffer 53.1.2.5) sind insofern nicht mehr anzuwenden.

§ 65 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 54 BeamtVG ÜFSH.

In **Absatz 2** Satz 1 Nr. 3 ist als Folgeänderung die Höchstgrenze von 75 % für das Unfallruhegehalt nach § 36 BeamtVG ÜFSH entfallen. Es gilt die allg. Höchstgrenze von 71,75 %. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SHBeamtVG vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger greift die Übergangsregelung in § 82 Abs. 1 Nr. 3. Für Witwen oder Witwer einer verstorbenen Versorgungsempfängerin oder eines verstorbenen Versorgungsempfängers verbleibt es danach bei der Höchstgrenze von 75 %.

Die Sätze 2 und 3 beinhalten als Folgeregelung zur Anpassung an die Gesetzgebungskompetenzen nach Inkrafttreten der Föderalismusreform den generellen Verweis auf dem § 16 Abs. 2 SHBeamtVG entsprechende bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen.

§ 66 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 55 BeamtVG ÜFSH.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 beinhaltet den neuen Begriff „Grad der Schädigungsfolgen“ (vgl. Begründung zu § 39).

Satz 2 Nr. 4 nimmt die Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte in die Aufzählung der anzurechnenden Renten auf. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SHBeamtVG vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgt aufgrund der Übergangsregelung in § 82 Abs. 1 Ziff. 1 weiterhin keine Anrechnung.

Satz 2 Nr. 6 stellt klar, dass Betriebsrenten aufgrund einer Verwendung im öffentlichen Dienst als Renten im Sinne des § 66 gelten.

Satz 7 wird unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBL. I. S. 700) redaktionell angepasst (vgl. auch Hinweise zu § 68). Zudem wird eine Folgeänderung zu entsprechenden Regelungen des Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) vorgenommen. Damit werden im Rahmen der versorgungsrechtlichen Ruhensregelung die auf ein Rentensplitting unter Ehegatten zurückzuführenden Rententeile ähnlich wie beim Versorgungsausgleich außer Betracht gelassen.

In den gegenüber § 55 Abs.1 BeamtVG ÜFSH neuen Sätzen 8 und 9 wird der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Rechnung getragen. In seinem Urteil vom 27. März

2008 (Az.: 2 C 30.06) hatte das Gericht festgestellt, dass die Dynamisierung und die Methode der Verrentung von anzurechnenden Kapitalbeträgen unmittelbar gesetzlich zu regeln seien.

Absatz 2 Satz 2 verweist zur Klarstellung aufgrund der veränderten Gesetzgebungskompetenzen nach Inkrafttreten der Föderalismusreform auf die § 16 Abs. 2 vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 67 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Änderungen und nachfolgenden Ausnahmen § 56 BeamtVG ÜFSH.

In **Absatz 3** beinhaltet der neue Satz 3 als Folgeänderung den Verweis auf die konkreten Bestimmungen in § 66 Abs. 1 Sätze 8 und 9.

§ 68 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Die Regelungen entsprechen mit Ausnahme nachfolgender Änderungen § 57 BeamtVG ÜFSH. Im Geltungsbereich des SHBeamtVG wird wie bisher eine externe Teilung nach dem bisher geltenden Recht durchgeführt (§ 16 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz), so dass ein bei einem Versorgungsträger in Schleswig-Holstein bestehendes Anrecht auch weiterhin zu dessen Lasten durch Begründung einer Anwartschaft bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen ist.

Das so genannte „Pensionistenprivileg“ nach Satz 2 ist bereits im Rahmen des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2010 entfallen und gilt nur noch für Altfälle. Die Privilegierung findet jetzt nur noch Anwendung, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden ist und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet war. In allen anderen Fällen wird das Ruhegehalt sofort gekürzt, unabhängig davon, ob die ausgleichsberechtigte Person bereits Leistungen aus Anwartschaften oder Anrechten nach Satz 1 erhält.

Der bisherige Verweis in § 57 Abs. 4 BeamtVG ÜFSH auf einen Unterhaltsbeitrag nach bisherigem Recht oder eine Abfindungsrente ist in **Absatz 4** entfallen. Die Regelung ist entbehrlich, weil nach § 82 dieses Gesetzes für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger das BeamtVG ÜFSH fort gilt. Auf noch aktive Beamtinnen und Beamte finden die in § 57 Abs. 4 BeamtVG ÜFSH genannten bisherigen Vorschriften ohnehin keine Anwendung.

§§ 69 und 70 entsprechen §§ 58 und 59 BeamtVG – ÜSFH.

§ 71 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Zur Klarstellung wurde die bisherige Regelung nach § 60 BeamtVG ÜFSH um zwei Normen (§ 29 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz) mit Regelungen zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis ergänzt.

§§ 72 bis 76 entsprechen §§ 61 bis 65 BeamtVG ÜFSH tlw. mit redaktionellen Klarstellungen.

§ 77 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Die Regelungen entsprechen mit redaktionellen Anpassungen und nachfolgenden Ausnahmen den Regelungen des § 66 BeamtVG ÜFSH.

In **Absatz 6** Satz 2 wird der geringere Anteilssatz für die Zurechnungszeit unmittelbar geregelt und nicht mehr wie in § 66 Abs. 6 Satz 2 BeamtVG ÜFSH auf § 13 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung verwiesen.

In **Absatz 9** Satz 1 wurde die bisherige Altersgrenze der Vollendung des siebzehnten Lebensjahres aufgehoben. Für Fachschul- und Hochschulzeiten gilt die reduzierte Anrechnung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit der Übergangsregelung in § 87 entsprechend.

§ 78 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal sowie hauptberufliches Leitungspersonal an Hochschulen im Beamtenverhältnis

Die Regelungen entsprechen mit nachfolgenden Ausnahmen § 67 BeamtVG ÜFSH.

Zur Kürzung und besseren Übersichtlichkeit wurden in Überschrift und Normtext die Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie Wissenschaftlichen und Künstlerischen Assistenten unter dem Oberbegriff „weiteres wissenschaftliches Personal“ zusammengefasst. Darüber hinaus werden unter die neuen Begriffe „Hochschullehrerinnen“ und „Hochschullehrer“ neben den bisher schon genannten Professorinnen und Professoren die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren einbezogen.

In **Absatz 2** ordnet der neue Satz 6 die entsprechende Geltung der Legaldefinition einer „hauptberuflichen Beschäftigung“ gemäß § 10 Abs. 2 an und definiert somit einen Unterfall der „hauptberuflichen Tätigkeit“ im Sinne des Satzes 4. Die Regelung des § 67 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH über die Entscheidungen der Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten wird einheitlich für alle Beamtinnen und Beamten in § 56 geregelt.

In **Absatz 3** werden gegenüber § 67 Abs. 4 BeamtVG ÜFSH Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Regelungsbereich einbezogen.

§ 79 entspricht § 68 BeamtVG ÜFSH.

§ 80 Allgemeine Anpassung

Die Regelungen entsprechen § 70 BeamtVG ÜFSH. Die jeweiligen Anpassungen sowie Einmalzahlungen sollen zukünftig im Rahmen der gesonderten Gesetze zur Anpassung der Besoldung und Beamtenversorgung geregelt werden. Die ab 1. Januar 2012 maßgebliche Anpassung ist übernommen. Die bisherigen §§ 71 bis 73 BeamtVG ÜFSH wurden dementsprechend nicht übernommen.

Zu Abschnitt XI (Versorgungslastenbeteiligung früherer Dienstherren)

Die bis 31. Dezember 2010 in § 107 b BeamtVG ÜFSH geregelte Versorgungslastenteilung wurde ab 1. Januar 2011 durch den Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln und dem korrespondierenden Zustimmungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) ersetzt. Einer gesonderten gesetzlichen Fortgeltung bedurfte es nicht. Lediglich § 107 c gilt gemäß § 81 noch fort.

§ 81 Verteilung der Versorgungslasten bei erneuter Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Die Bestimmung beinhaltet die Fortgeltung des § 107 c BeamtVG ÜFSH.

§ 82 Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Nach **Absatz 1** gilt für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SHBeamtVG (1. März 2012) vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger grundsätzlich das bisherige BeamtVG ÜFSH fort. Dadurch wird sichergestellt, dass die Versorgungsbezüge für diesen Personenkreis grundsätzlich nicht nach dem neuen Recht neu festgesetzt werden müssen. Unabhängig davon sind in **Nummer 1** jene Vorschriften dieses Gesetzes genannt, die abweichend von dieser Kernaussage anzuwenden sind, weil es sich um grundlegende Vorschriften handelt und mit ihnen materielle oder Verfahrensverbesserungen sowie rechtliche Klarstellungen verbunden sind. Im Einzelnen:
§ 1: Geltungsbereich
§ 3: Gesetzmäßigkeit der Versorgung
§ 17 Abs. 1 und 3: Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes
§ 56: Zahlung der Versorgungsbezüge
§ 57: Familienzuschlag und Ausgleichsbetrag
§§ 58 bis 61: Zuschläge zum Ruhegehalt wegen Zeiten einer Kindererziehung oder nicht erwerbsmäßiger Pflege
Um die bisherige verwaltungsaufwändige Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften zur Ermittlung der Zuschläge zum Ruhegehalt wegen Zeiten einer Kindererziehung oder nicht erwerbsmäßiger Pflege weitestgehend abzulösen, wird die Geltung auch auf Altfälle ausgedehnt.
§ 64: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen
§ 65: Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
§ 66: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
§ 66 SHBeamtVG ist mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4 auch für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger anzuwenden (Neuaufnahme von

Betriebsrenten aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach dem Betriebsrentengesetz, gesetzliche Dynamisierung bei Zahlung eines Kapitalbetrages anstelle einer Rente). Vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger fallen dagegen nicht unter die neu geschaffene Anrechnungsregelung in § 66 Abs. 1 Nr. 4 SHBeamtVG, wonach Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte im Rahmen des § 66 SHBeamtVG auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.
§ 67: Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung. Insbesondere Klarstellungen der Verwaltungspraxis sowie gesetzliche Dynamisierungsregelung bei Zahlung eines Kapitalbetrages anstelle einer laufenden Versorgung.
§ 70: Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung.
§ 71: Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung.
§ 72: Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung.
§ 73: Anzeigepflicht; es sollen jeweils die aktuellen Regelungen Anwendung finden.
§ 74: Anwendungsbereich.
§ 80: Allgemeine Anpassung; Klarstellung, dass für die Anpassung der Versorgungsbezüge Landesrecht gilt.
§ 81: Regelung der Versorgungslastenteilung nach dem jeweils aktuellem Recht
§ 86: Anwendung der Klarstellung (siehe dortige Anmerkungen) auch auf vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (Hinterbliebene).

In Nummer 2 wird klargestellt, dass die Bestimmung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes zur Anrechnung von Rentenleistungen auf die Versorgung auf die vorhandenen Versorgungsfälle weiterhin Anwendung findet.

In Nummer 3 bleibt als Ausnahme von der ansonsten in Nummer 1 für die vorhandenen Witwen und Witwer geregelten Anwendung des § 65 die bisher in § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamtVG ÜFSH geregelte Höchstgrenze (75 %) bestehen.

Zu Nummer 4: Die Regelung entspricht unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (siehe Hinweis zu § 68) § 86 Abs. 4 BeamtVG ÜFSH.

Die Regelung der Nummer 5 entspricht § 86 Abs. 1 BeamtVG ÜFSH. Sie stellt eine Auffangregelung für vor In-Kraft-Treten des 1. Ehereformgesetzes (EheRG) „schuldlos“ geschiedene Ehegatten einer Beamtin oder eines Beamten dar. Da das seinerzeitige Scheidungsrecht einen Versorgungsausgleich nicht vorsah, tritt der Versorgungsdienstherr in die Unterhaltsverpflichtung der Beamtin oder des Beamten ein.

Absatz 2 entspricht der Übergangsregelung des § 69e Abs. 5 Satz 4 des BeamtVG ÜFSH.

Absatz 3 dient der Klarstellung für die Fälle, in denen das Ruhegehalt einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten nach den bisherigen Regelungen festgesetzt wurde (Absatz 1), die Hinterbliebenen aber Versorgungsfälle nach diesem Gesetz sind. Hiervon ausgenommen ist die Regelung des Absatzes 2.

§ 83 Vorhandene aktive Beamtinnen und Beamte

Nach **Absatz 1** sind für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen noch aktiven Beamtinnen und Beamten bestehenden Besitzstandsregelungen aus früheren Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes grundsätzlich fortzuschreiben. Die Maßgabe ergeben sich aus den nachfolgenden Nummern.

Zu Nummer 1: Die Regelung entspricht unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (siehe Begründung zu § 68) § 86 Abs. 4 BeamtVG ÜFSH.

Zu Nummer 2: Die Regelung enthält die Übergangsregelung des § 69c Abs. 3 BeamtVG ÜFSH für die in den einstweiligen Ruhestand eingetretenen Beamtinnen und Beamten, denen erstmals vor dem 1. Januar 1999 das Amt einer politischen Beamtin oder eines politischen Beamten übertragen wurde.

Zu Nummer 3: Die Regelung enthält die Übergangsregelung des § 69c Abs. 5 BeamtVG ÜFSH mit redaktionellen Anpassungen, mit der die Ruhensregelung für das Zusammentreffen von Beamtenversorgung und einer Versorgung aus einer überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Verwendung in früheren, günstigeren Fassungen Anwendung findet, sofern die überstaatliche oder zwischenstaatliche Verwendung erstmals vor dem 1. Januar 1999 erfolgt ist. § 69c Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz BeamtVG ÜFSH ist durch die redaktionelle Änderung entbehrlich geworden, da die in dem vorhergehenden Satz enthaltene Ausnahmeregelung ohnehin nur gilt, wenn Zeiten im Sinne des § 67 erstmals vor dem 1. Januar 1999 zurückgelegt wurden.

Zu Nummer 4: Die Regelung enthält die Übergangsregelung des § 69d Abs. 5 BeamtVG ÜFSH. Danach gilt für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die spätestens am Tag vor dem 16. November 2000 das 50. Lebensjahr vollendet hatten und am 16. November 2000 anerkannt schwerbehindert waren, bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte die Regelung des Versorgungsabschlags nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht.

Zu Nummer 5: Die Regelung stellt sicher, dass Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Dienstunfall erlitten haben und die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallruhegehalt nach § 40 erfüllen, wie die vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger von Unfallruhegehalt dauerhaft nicht von der Absenkung des Unfallruhegehalts-Höchstsatzes von 75 % auf 71,75 % betroffen sein werden.

Zu Nummer 6: Bei Witwen und Witwern, deren Versorgungsbezügen auf Grund der Nummer 5 Unfallruhegehalt nach § 40 von bis zu 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegen, bleibt die bisherige Höchstgrenze des § 54 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 BeamtVG ÜFSH erhalten.

In **Absatz 2** werden alte Besitzstandsregelungen aus der Zeit des Inkrafttretens des ursprünglichen Beamtenversorgungsgesetzes für die Beamtinnen und Beamten fortgeschrieben, die sich bereits 1977 in einem Beamtenverhältnis befunden haben und für die das frühere Landesbeamtenrecht z.T. günstigere Regelungen vorsah. In Einzelfällen können diese Regelungen - auch bei künftigen Versorgungsfällen - noch zur Anwendung gelangen.

Zu Nummer 1: Die Regelung entspricht § 84 BeamtVG ÜFSH.

Zu Nummer 2: Die Regelung entspricht § 86 Abs. 1 BeamtVG ÜFSH. Sie stellt eine Auffangregelung für vor In-Kraft-Treten des 1. Ehereformgesetzes (EheRG) schuldlos geschiedene Ehegatten einer Beamtin oder eines Beamten dar. Da das seinerzeitige Scheidungsrecht einen Versorgungsausgleich nicht vorsah, tritt der Versorgungsdienstherr in die Unterhaltsverpflichtung der Beamtin oder des Beamten ein.

Zu Nummer 3: Die Regelung entspricht § 86 Abs. 2 BeamtVG ÜFSH.

§ 86 Abs. 3 BeamtVG ÜFSH ist wegen Zeitablaufs entfallen. Eine oder ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Beamtin oder vorhandener Beamter war am 1. Januar 1977 höchstens ca. 33 Jahre alt. Eine damals um mindestens 20 Jahre jüngere Ehefrau kann es nicht gegeben haben.

§ 84 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 und am 1. März 2012 vorhandene Beamtinnen und Beamte

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Ausnahmen § 85 BeamtVG ÜFSH.

In **Absatz 1** Satz 3 wird nunmehr ausschließlich der neue Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % aufgeführt.

§ 85 Abs. 3 und 5 BeamtVG ÜFSH wurden nicht übernommen. Die Vorschriften enthielten Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2002 die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht haben (Absatz 3) bzw. vor dem 1. Januar 2003 wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden (Absatz 5), und konnten daher für vorhandene Beamtinnen und Beamte entfallen. Für die vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten nach § 82 die Regelungen des BeamtVG ÜFSH fort.

§ 85 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Die Regelung entspricht mit nachfolgenden Ergänzungen § 85a BeamtVG ÜFSH.

Satz 1 stellt zur Klarstellung ausdrücklich auf die maßgeblichen Regelungen in § 29, § 30 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes ab.

Mit dem neuen Satz 5 wird sichergestellt, dass § 85 auch für reaktivierte Beamtinnen und Beamte gilt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Anwendung des bisherigen Rechts in den Ruhestand versetzt wurden.

§ 86 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Wissenschaftliches Assistentinnen und Assistenten sowie Lektorinnen und Lektoren

Die Regelung ist im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 91 BeamtVG ÜFSH. Entbehrliche Regelungen wurden nicht übernommen.

§ 87 entspricht § 69 g BeamtVG ÜFSH.

§ 88 entspricht mit redaktionellen Anpassungen § 69 f BeamtVG ÜFSH.

§ 89 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Nach vollständiger Umsetzung der Föderalismusreform wurde die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen obersten Landesbehörde (z. Zt. Finanzministerium) übertragen. Die Verwaltungsvorschriften werden derzeit im Rahmen der Norddeutschen Kooperation auf Basis des Musterentwurfs zum Beamtenversorgungsgesetz abgestimmt. Sofern die gesetzlichen Grundlagen materiell unverändert sind, bleiben bis zum Erlass neuer Verwaltungsvorschriften die bisher angewendeten Verwaltungsvorschriften des Bundes sowie die bestehenden Erlassregelungen unter Berücksichtigung der Hinweise dieses Runderlasses gültig.

§ 90 Verwendung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands

Die Regelung übernimmt die einzige für die alten Bundeländer noch relevante Vorschrift der Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (BeamtVÜV), weil in den neuen Bundesländern beim Aufbau helfende Beamtinnen und Beamte der alten Bundesländer auch in den alten Bundesländern in den Ruhestand eintreten konnten und können.

§ 4 BeamtVÜV gilt für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 3. Oktober 1990 im Ruhestand waren, so dass neue Versorgungsfälle nicht mehr entstehen können. Für sie gilt gemäß § 82 grundsätzlich das BeamtVG ÜFSH fort. Eine Übernahme in dieses Gesetz war insoweit nicht erforderlich.

Artikel 4 bis 19 enthalten im Wesentlichen Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen.

Artikel 20 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten zum 1. März 2012. Absatz 2 führt die Gesetze und Verordnungen auf, die korrespondierend außer Kraft treten.

Anlage 1

Personaldienststelle

Ort, Datum
Telefon

An Bezügestelle

-

Ermittlung der zu berücksichtigenden Zeiten zur Festsetzung bzw. des Hinausschiebens der Erfahrungszeiten/Erfahrungsstufe nach § 28 Abs. 1 bzw. 3 SHBesG

	Datum	Bes.Grp
Datum der Begründung des Dienstverhältnisses i.S. des § 28 Abs. 1 S. 2 SHBesG zu dem jew. Dienstherrn (z.B. Land Schleswig-Holstein) – Datum a)		
Datum einer davor liegenden erstmaligen Begründung eines Dienstverhältnisses (z.B. bei Dienstherrenwechsel) i.S. des § 28 Abs. 1 S.2 SHBesG –Datum b)		
Datum des Dienstantritts nach Beendigung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge/Unterbrechung im Sinne des § 28 Abs. 3 SHBesG		

Aufstellung von Zeiten, die für die Festsetzung der Erfahrungsstufe zu berücksichtigen sind:

I Dienstzeiten nach der erstmaligen Begründung des Dienstverhältnisses i.S. des § 28 Abs. 1 S. 2, Zeiten in einem hauptberufl.- privatrechtl. Arbeitsverhältnis bei einem öffentl.-rechtl. Dienstherrn, (§ 28 Abs. 1 S. 3 Nr.1) oder bei Kirchen (§ 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 2), in einem Soldatenverhältnis (§ 28 Abs. 1 S 3 Nr. 3), Grundwehr- und Zivildienstzeiten (§ 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 und Abs. 3 S. 2 Nr. 4),

von	bis	Ist/Soll Arbeitsstunden	Beschäftigungstelle, Arbeitgeber, ggf. Amtsbezeichnung

II Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, deren dienstl. Interesse die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat (§ 28 Abs. 3 S. 2 Nr. 3)

von	bis	bewilligt von	gem.

III Für die Verwendung förderliche hauptberufl. Zeiten (§ 28 Abs. 1 S.4) oder weiterbildender Masterstudiengänge/Promotion (§ 28 Abs. 1 S. 5)

von	bis	Ist/Soll Arbeitsstunden	Arbeitgeber/Art der Tätigkeit

(Hinweis für Personaldienststellen: Die Ermessensausübung ist aktenkundig zu machen)

IV Kinderbetreuungszeiten (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1)

Zeiten einer Kinderbetreuung sind je Kind entstandene Zeiten (nur soweit nicht gleichzeitig eine andere Zeit, z. B. Berufstätigkeit anzurechnen ist), in denen Kinder in häuslicher Gemeinschaft betreut werden, längstens bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes, jedoch höchstens 3 Jahre. Hierzu zählen insbes. Zeiten eines Erziehungsurlaubs/einer Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgeldgesetz und einer Beurlaubung nach § 95 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LBG (altes Recht) bzw. § 88 a Abs. 2 Nr. 1 Buchst b LBG (Fassung bis 31.3.2009) bzw. § 62 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LBG in der ab 1. 4. 2009 geltenden Fassung bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LRiG oder entspre-

chendem Bundesrecht oder Landesrecht anderer Bundesländer

Kinder	Vornahme, Name	Geburtsdatum	In häuslicher Gemeinschaft ja	nein
1				
2				
3				
4				

Zeiten einer Kinderbetreuung gem. o.a. Vorschriften

.

von _____ **bis** _____

von _____ **bis** _____

von _____ **bis** _____

von _____ **bis** _____

von _____ **bis** _____

V Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen nach ärztlichem Gutachten (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 2)

Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister oder Kindern) nach ärztlichem Gutachten. Berücksichtigungsfähig sind bis zu drei Jahre für jeden nahen Angehörigen.

	Name, Vorname	**Verwandtschaftsverhältnis**
1		
2		
3		
4		

Zeiten der Pflege gem. den o.a. Vorschriften

von _____ **bis** _____

von _____ **bis** _____

von _____ **bis** _____

von _____ **bis** _____

von _____ **bis** _____

Anlage 2

Bescheidmuster

Name
Anschrift

Festsetzung der Erfahrungsstufe nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG)/(ggf. i.V. m. § 41 SHBesG)

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr

Sie wurden mit Wirkung vom……(*Datum der Ernennung)* zum…… ernannt/
Sie wurden mit Wirkung vom ……..in den Dienst der/des ……..(Dienstherr, z.B. Landes Schleswig-Holstein) versetzt/übernommen/
Sie sind mit Wirkung vom …….. In den Dienst des ……..(Dienstherr) übergetreten und haben ab diesem Tag Anspruch auf Grundgehalt der Besoldungsordnung A/Besoldungsgruppe R1 /R 2 der Besoldungsordnung zum SHBesG.

Das Grundgehalt wird nach § 28 Abs. 1 Satz 1 SHBesG/§ 41 SHBesG nach der dienstlichen Erfahrung (Erfahrungsstufen) bemessen und steigt entsprechend der dienstlichen Erfahrung mit dem weiteren Aufstieg in den Erfahrungsstufen gemäß § 28 Abs. 2 SHBesG bis zu der für die Besoldungsgruppe maßgeblichen Endstufe.

Alternative 1: Keine (Vor-)Erfahrungszeiten nach § 28 Abs. 1 Satz 3 -5:

Mit Wirkung vom 1. ……(*einsetzen Monat und Jahr des Wirksamwerdens der maßgeblichen Ernennung)* wird für die Bemessung des Grundgehaltes § 28 Abs. 1 Satz 2 die Erfahrungsstufe die Erfahrungsstufe Stufe …. *(jeweils erste Erfahrungsstufe der Einstiegsbesoldungsgruppe)* festgesetzt, da keine berücksichtigungsfähigen Erfahrungszeiten nach § 28 Abs. 1 Satz 3 bis 5 vorliegen.

Alternative 2: Mit (Vor-)Erfahrungszeiten nach § 28 Abs. 1 Satz 3-5:

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 SHBesG können bestimmte Zeiten vor dem Eintritt in das Beamtenverhältnis als Erfahrungszeit für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Dementsprechend werden für Sie die in der Anlage aufgeführten Zeiten als Erfahrungszeiten
mit Wirkung vom: …….. *(Datum der Ernennung/Wirksamkeit des Dienstherrenwechsels)*
berücksichtigt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheids.

Die Anrechnung dieser Erfahrungszeiten führt zu einem Beginn des (rechnerischen) Aufsteigens in den Erfahrungsstufen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 SHBesG ab: 1. *……..(einsetzen Monat und Jahr)*.

Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungszeiten ergibt sich für den weiteren Aufstieg in den Erfahrungsstufen
mit Wirkung vom:…… *(obiges Datum der Ernennung/Wirksamkeit des Dienstherrenwechsels)*
die Erfahrungsstufe:…… *(Zahl)*
und eine darin verbrachte Erfahrungszeit von Jahren und Monaten

Der weitere Aufstieg in den Erfahrungsstufen richtet sich nach den sonstigen Bestimmungen des § 28 SHBesG. Die Höhe der Bezüge ergibt sich aus Ihrer Bezügeabrechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei *(zuständige Bezügestelle)* einzulegen.

Grußformel

Vereinfachte Muster

Anlage 2a

Anlage zum Bescheid

Zusammenstellung anzurechnender Zeiten gemäß § 28 SHBesG zur Festsetzung der Erfahrungsstufe

Lfd. Nr.	berücksichtigungsfähige Zeit	vom	bis	Tage	Monate	Jahre
				0	0	0
			gesamt:	0	0	0
			Anzurechnende Zeit:	**0**	**0**	**0**
			abgerundet auf volle Monate:		**0**	**0**

	Tag(e)	Monat(e)	Jahr(e)
Tag der Ernennung zum Beamten / Wirksamkeit Dienstherrenwechsel:			
Abzüglich abgerundete anrechenbare Zeiten :	0		
Beginn des (rechnerischen) Aufsteigens in den Erfahrungsstufen	1.		

Zum Tag der Ernennung zum Beamten / Wirksamkeit Dienstherrenwechsels am ***Einsetzen Datum*** ergibt sich daraus die Erfahrungsstufe……
und eine darin verbrachten Erfahrungszeit von ……...

Das Grundgehalt steigt ab dem rechnerischen Beginn des Erfahrungsstufenaufstiegs vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften bis zur fünften Erfahrungsstufe im Abstand von 2 Jahren, bis zur neunten Erfahrungsstufe im Abstand von 3 Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

Anlage 3

Behörde

Name
Anschrift

Festsetzung der Erfahrungsstufe nach § 28 Abs. 3 SHBesG/(ggf. i.V. m. § 41 SHBesG)

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr

Im Zeitraum vom ……..bis …… hatten Sie keinen Anspruch auf Dienstbezüge. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 SHBesG verschieben Zeiten ohne Dienstbezüge den Aufstieg in den Erfahrungsstufen, sofern nicht eine der in § 28 Abs. 3 Satz 2 SHBesG aufgeführten Ausnahmen gegeben ist:

Alternative 1:
Eine der in § 28 Abs. 3 Satz 2 SHBesG genannten Ausnahmetatbestände liegt nicht vor. Daher verzögert sich ihr Stufenaufstieg gem. § 28 Abs. 3 Satz 1 SHBesG

um Jahre und ….. Monate.

Alternative 2a:
Die in der Anlage anerkannten Zeiten fallen unter die Ausnahmeregelung in § 28 Abs. 3 Satz 2 SHBesG und werden dementsprechend als Erfahrungszeiten berücksichtigt. Ihr Stufenaufstieg verschiebt sich daher nicht um den gesamten Zeitraum der Beurlaubung ohne Dienstbezüge/Unterbrechung, sondern
um Jahre und Monate.

Alternative 2b:

Die in der Anlage anerkannten Zeiten fallen unter die Ausnahmeregelung in § 28 Abs. 3 Satz 2 SHBesG und werden dementsprechend als Erfahrungszeiten berücksichtigt. Ihr Stufenaufstieg verschiebt sich daher nicht.

Am ……(Datum des Tages vor Beginn der Zeiten ohne Dienstbezüge) bestand Anspruch auf Grundgehalt nach der Erfahrungsstufe….. mit einer darin zurückgelegte Erfahrungszeit von Jahr(en) …. Monate(en).

Mit Wirkung vom …. *(einsetzen Datum nach dem Ende der Zeit ohne Dienstbezüge)* haben Sie ein Grundgehalt der Stufe …..:erreicht und in dieser Stufe eine Erfahrungszeit von …. Jahr(en) und Monat(en) zurückgelegt.

Der weitere Aufstieg in den Erfahrungsstufen richtet sich nach den sonstigen Bestimmungen des § 28 SHBes. Die Höhe der Bezüge ergibt sich aus Ihrer Bezügeabrechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei *(zuständige Bezügestelle)* einzulegen.

Grußformel

Anlage 3a

Zeiten gemäß § 28 Abs. 3 SHBesG
Verschiebung des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen

Lfd. Nr.	**Beurlaubung/Unterbrechung gem. § 28 Abs. 3 Satz 1**	vom	bis	Tage	Monate	Jahre
			Summe Satz 1			
Davon als Erfahrungszeit zu berücksichtigen gem. § 28 Abs. 3 Satz 2						
			Summe Satz 2			
			Differenz: Hinausschiebung Stufenaufstieg nach § 28 Abs. 3 Satz 1			
			Differenz abgerundet auf volle Monate:	**-**	**0**	**0**
				Tag(e)	Monate	Jahre
			Erfahrungsstufe/und darin verbrachte Zeit zum Zeitpunkt des Beginns der Beurlaubung/Unterbrechung:… **Stufe….**			
			Verschiebung des Aufstiegs um abgerundete Differenz:			
			Erfahrungsstufe am Tage nach der Beendigung der Beurlaubung/Unterbrechung/und darin verbrachte Zeit: ...**Stufe** :…			
				-		
			Beginn des rechnerischen Aufsteigens vor Beginn der Beurlaubung/Unterbrechung	1.		
			Verschiebung des Aufstiegs um abgerundete Differenz	-		
			Beginn des rechnerischen Aufsteigens nach Beendigung der Beurlaubung/Unterbrechung	**1.**		

Nach Beendigung der Beurlaubung/Unterbrechung ergibt sich mit Wirkung vom ***Einsetzen Datum*** die Erfahrungsstufe……
und eine darin verbrachten Erfahrungszeit von ……...

Das Grundgehalt steigt ab dem rechnerischen Beginn des Erfahrungsstufenaufstiegs vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften bis zur fünften Erfahrungsstufe im Abstand von 2 Jahren, bis zur neunten Erfahrungsstufe im Abstand von 3 Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.